

## Die Weiheinschrift von Schwarz-Rheindorf.

Von

Schrörs und Clemen.

---

Das in unmittelbarer Nähe Bonns am rechten Rheinufer gelegene Schwarz-Rheindorf hat eine Kirche aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, die zu den hervorragendsten Kunstdenkmälern der Rheinlande zählt. Es ist eine Doppelkirche, deren beide Geschosse je eine vollständige Kirche bilden. Sie gehört der Frühzeit des entwickelten romanischen Stiles an und ist in der den grossen kölnischen Kirchenanlagen des Jahrhunderts eigentümlichen Formensprache gehalten.

Über die Weihe der Kirche berichtet eine Inschrift, die sich an der Innenwand der Ostapsis des untern Baues unter dem in der Mittelaxe liegenden Fenster befindet. Sie ist vertieft in eine 1,94 m breite, 1,12 m hohe und 0,13 m dicke Steinplatte von Jurakalk<sup>1)</sup> eingemeisselt. Die Urkunde berichtet, dass die Kirche am 24. April 1151 geweiht wurde, und zwar die Unterkirche durch den Bischof Albert von Meissen unter Assistenz des Bischofs Heinrich von Lüttich, die Oberkirche durch Otto, Bischof von Freising. Die Feier habe stattgefunden in Gegenwart des Königs Konrad III., des zum Erzbischof von Köln gewählten Arnold von Wied, der zugleich als Begründer des Baues bezeichnet wird, ferner des Abtes Wibald von Korvei und Stablo, des Kölner Domdechanten Walter und anderer kirchlichen Wür-

---

1) Arntz, Die Wiederherstellung der ehemaligen Stiftskirche von Schwarz-Rheindorf (Zeitschr. f. christl. Kunst. 17 [1904]) Sp. 199 A. 2. Sonst wird der Stein allgemein, soweit ich sehe, als Mainzer Grobkalk bestimmt. Arntz dürfte als Wiederhersteller der Kirche am besten mit dem Material vertraut sein.

denträger und weltlichen Edlen. Die Kirche sei dotiert worden vom Erzbischof Arnold und seinen Geschwistern mit einem Gut in Rülsdorf.

Die Inschrift ist mehrfach veröffentlicht worden. Über die ältern Drucke berichtet Aldenkirchen<sup>1)</sup>, der auch ihre Mangelhaftigkeit darlegt. Derselbe gab dann auf grund neuer Lesung des Originals einen verbesserten Text; ebenso Kraus<sup>2)</sup>, Otte<sup>3)</sup> und Bergner<sup>4)</sup>. Ein verhältnismässig gutes Faksimile findet sich bei Aldenkirchen<sup>5)</sup>, das in verkleinertem Masstabe von Otte<sup>6)</sup>, Bergner<sup>7)</sup> und Opfergelt<sup>8)</sup> wiedergegeben wird<sup>9)</sup>. Eine nach einem Papierabklatsch angefertigte Photographie bei Kraus<sup>10)</sup> ist ganz unbrauchbar.

Da die bisherigen Lesungen und Ergänzungen noch an manchen und nicht unwichtigen Stellen voneinander abweichen, und auch sonst manche Zweifel bestanden, veranlasste der Provinzialkonservator der Rheinprovinz, Herr Prof. Clemen, eine neue Untersuchung der Inschrift an Ort und Stelle. Sie wurde von ihm am 12. Oktober 1905 gemeinsam mit Herrn Prof. Brinkmann als Epigraphiker, Herrn Prof. Schulte als Paläographen und dem Verfasser dieser Abhandlung vorgenommen. Die vollständig freigelegte Platte zeigte sich an noch mehr Stellen stark verletzt, als es nach dem Faksimile Aldenkirchens im Jahre 1879 der Fall gewesen zu sein scheint. Durch Feuchtigkeit ist die Haut vielfach gänzlich zerfressen und hie und da von den Überresten

1) Die Echtheit der Weihe-Inschrift in der Doppelkirche zu Schwarz-Rheindorf (Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande 67 [1879]) S. 88 f.

2) Die christlichen Inschriften der Rheinlande. Bd. 2. Freiburg 1894. N. 513. S. 238 f.

3) Archäologischer Katechismus. 3. Aufl., bearb. von H. Bergner. Leipzig 1898. S. 127.

4) Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland. Leipzig 1905. S. 393.

5) a. a. O. Tafel VII.

6) a. a. O. und Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie des deutschen Mittelalters. 5. Aufl. Leipzig 1883. I, 420.

7) a. a. O.

8) Die Doppelkirche zu Schwarz-Rheindorf. Bonn [1905] S. 10.

9) Die 9 ersten Zeilen sind auch faksimiliert bei A. Simons, Die Doppelkirche zu Schwarz-Rheindorf. Bonn 1846. Tafel 9.

10) a. a. O. Tafel XXXI, 4.

eines später aufgetragenen Verputzes bedeckt<sup>1)</sup>. Eine photographische Aufnahme war wegen der zu nahe stehenden Rückwand des Hochaltars nicht möglich. Um so sorgfältiger wurde der Wortlaut festgestellt, mit genauester Untersuchung der Buchstabenreste und Zwischenräume an den verletzten Stellen und unter Vergleichung der von andern gemachten Konjekturen. Der so gewonnene Text, der wohl auf eine Zuverlässigkeit Anspruch machen kann, wie sie unter den obwaltenden Umständen nur immer möglich ist, und über den unter den Mitgliedern der Kommission vollkommene Übereinstimmung herrschte, ist dann von Clemen jüngst veröffentlicht worden<sup>2)</sup>. Ich lasse ihn hier folgen.

*Anno dominicae*<sup>3)</sup> *incarna[tio]nis MCLI<sup>o</sup>, VIII<sup>o</sup>[kal] Mai, ind[icti]one [XIV dedi]cata est haec capella a venerabili Missinensium episcopo Alberto, c[oo]perante<sup>4)</sup> venerabili Leodiensium episcopo Henrico, in honore beatissimi C[lemen]tis martiris et papae, beati Petri principis apostolorum successoris; altare vero sinistrum in honore beati Laurentii martiris*

1) Im wesentlichen hiermit übereinstimmend gibt Arntz (a. a. O. Sp. 199 A. 2) als seinen Befund an: (die Majuskelschrift) „ist teilweise durch Putzauftrag ergänzt [?] worden und hat überdies durch unverständiges Abformen in Gipsmasse [?] gelitten.“

2) Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz V, 3 (die Kunstdenkmäler der Stadt und des Kreises Bonn). Düsseldorf 1905. S. 640—42.

3) Clemen druckt *dominice*. Das *E* ist an dieser Stelle etwas verletzt; da aber sonst in der Inschrift *ae* stets durch ein geschwänztes *E* wiedergegeben wird, dürfte es richtiger sein, auch hier *ae* anzunehmen. Ebenso löse ich *p̄* stets mit *prae* statt mit *pre* auf.

4) Aldenkirchen a. a. O. S. 88 will an dieser Stelle „*item*“, Bergner a. a. O. S. 393 „*conpariter*“ lesen, was beides nach den Buchstabenresten und dem Spatium unmöglich ist. Aber auch nach dem Inhalte würde eine solche oder sachlich ähnliche Konjektur unzulässig sein. Denn eine Kirchen- und Altarkonsekration kann liturgisch nur von einem einzigen Bischofe vorgenommen werden; wohl aber kann ein zweiter Bischof zur Erhöhung der Feierlichkeit oder als Auszeichnung für ihn selbst dabei assistieren. Das führte uns auf die Vermutung, dass *cooperante* zu lesen sei, was sich dann nach einer sorgsameren Untersuchung des Steines als richtig erwies. Nachträglich fand ich dann zur weitern Bestätigung, dass auch auf andern Weiheinschriften rheinischer Kirchen aus dem 12. Jahrh. eine solche Funktion mehrerer Bischöfe erwähnt und mit dem Ausdrücke *cooperari* bezeichnet wird. So bei der Stephanskapelle in Worms und der Abteikirche von Eberbach (Kraus nn. 184. 273).

*et omnium confessorum, altare vero de[xtr]um in honor[e] be[ati] Stephani prothomartiris et omnium martirum, altare vero medium in honore apostolorum Petri et Pa[ul]i, superioris autem capellae altare in honore beatissimae matris Domini semper virginis Mariae et Johannis ewangelistae a venerabili Frisingensium episcopo Otone, Domini C[onr]adi Romanorum regis augusti fratre; ipso eodem rege praesente necnon Arnolde, piaec recordationis fundatore, tunc Coloniensis aeccl[esi]ae electo, praesente quoque venerabili Corbeigensium Domino Wibaldo abbate et Stabulensi, Waltero maioris aeccl[esi]ae<sup>1)</sup> in Colonia decano, Bunnensi praeposito et archidiacono Gerhardo, venerabili quoque Sigebergensium [ab]bate Nicol[ao], mu[lt]tis praeterea personis, et plurimis tam nobilibus quam ministerialibus. Dotata quoque [est ab eodem fun]datore, et a fratre suo Burchardo de Withe, et sorore sua Ha[thewiga], Asni]densi Gergisheimensi abbatisa, et sorore sua Hic[echa], abbatisa de Wile]ca, praedio in Rulistorf cum omnibus suis appendiciis, agris, vineis, domibus. [Feliciter amen.]*

Die Echtheit dieser Inschrift ist mehrfach angefochten worden. Im Jahre 1860 erklärte sie Arsène de Noüe<sup>2)</sup> für das Machwerk einer viel späteren Epoche, einer Zeit, in der das Stift alle seine Güter bereits verloren hatte<sup>3)</sup>, indem er sich auf innere Gründe, die in der Urkunde erwähnten Güter, Personen und deren Titel, stützte. Ihm trat Aldenkirchen im Jahre 1879 mit siegreicher Kritik entgegen<sup>4)</sup>, und niemand zweifelte mehr an dem Entstehen der Inschrift in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und an der Zuverlässigkeit ihrer Angaben, auch Knipping<sup>5)</sup> nicht, ebensowenig Kraus, der sie unbedenklich unter die echten Stücke seiner Sammlung aufnahm und auf Aldenkirchens tüchtige Arbeit verwies<sup>6)</sup>.

Neuestens aber hat Th. Ilgen einen weit umfassenderen und gelehrteren Angriff auf die Echtheit unternommen<sup>7)</sup>. Nach

1) Clemen: *aeccl[esi]ae*. Die Inschrift hat unzweifelhaft geschwänztes E.

2) Examen de l'inscription inaugurale de l'église de Schwarz-Rheindorf (Jahrb. d. Ver. von Altertumsfreunden im Rheinl. XXIX u. XXX [1861], 186—192). 3) a. a. O. S. 189.

4) a. a. O. S. 87—99.

5) Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bonn 1901. II, 85 f. 6) a. a. O.

7) Die Weiheinschrift vom Jahre 1151 in der ehemaligen Stifts-

ihm ist die Inschrift eine „ziemlich plumpe Fälschung“, und „lässt sich mit aller Bestimmtheit behaupten, dass sie mit dem Bau der Ostkirche in Schwarz-Rheindorf nicht annähernd gleichzeitig entstanden sein kann“, vielmehr „für ein Machwerk aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erklärt werden muss“. Die Brüder Johannes und Ägidius Gelenius sind die Übeltäter: „von ihnen selbst, oder auf ihre Anleitung hin ist die Schwarz-Rheindorfer Dedikationsinschrift fabriziert worden“<sup>1)</sup>. So bestimmt dieses Ergebnis hingestellt wird, so wenig machen die Untersuchungen selbst den Eindruck der Sicherheit. Gründe, die in rhetorischen Fragen angedeutet, aber nicht ausgeführt werden; Wendungen wie „die Vermutung ist nicht von der Hand zu weisen“, „offenbar“, „wird sein“, „möglicherweise“, „vielleicht“, „muss wohl sein“, „man möchte vermuten“<sup>2)</sup> — sie kehren doch allzu oft in der Beweisführung wieder.

Wenn der verehrte Verfasser der Überzeugung Ausdruck gibt, die kritische Beseitigung der Inschrift werde die bisherige Auffassung von dem Entwicklungsgange der romanischen Baukunst in den Rheinlanden erheblich ändern und zu einer andern Konstruktion der Baugeschichte der Schwarz-Rheindorfer Kirche führen<sup>3)</sup>, so kann ich ihm darin nicht beipflichten. Alles wesentliche an der jetzigen Anschauung lässt sich aus dem archäologischen Befunde des Denkmals selbst und aus anderweitigen sichern Nachrichten begründen. Das erstere wird am Schlusse dieser Abhandlung Herr Prof. Clemen näher ausführen. Für das

kirche zu Schwarz-Rheindorf. Ein kritischer Beitrag zur rheinischen Quellenkunde des Mittelalters. (Westdeutsche Zeitschr. für Gesch. und Kunst XXIV [1905], 34—60.)

Die Angabe „vom Jahre 1151“ ist nicht genau; ebenso die weitere Behauptung (S. 35), die Inschrift rühre „angeblich“ aus der Mitte des 12. Jahrhunderts her. Sie setzt die Weihe der Kirche in das genannte Jahr, will aber selbst nicht aus diesem stammen, setzt vielmehr mit aller Deutlichkeit den Tod Erzbischofs Arnold II († 14. Mai 1156, Knipping a. a. O. S. 102) voraus: *piarecordationis fundatore*, worauf übrigens Ilgen selbst S. 38 aufmerksam macht. Aldenkirchen S. 99 möchte sie — ohne Angabe eines Grundes — der Zeit zwischen 1160 und 1175 zuweisen. Aus der Natur der Sache ist es, die Echtheit einmal angenommen, wahrscheinlich, dass sie nicht lange nach Vollendung der Kirche angefertigt sein wird.

1) S. 35. 38. 55. 2) S. 38. 46. 51. 52. 53. 54.

3) S. 35 f. 56—58.

zweite sei verwiesen auf eine Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 17. September 1156, in der die *ecclesia in Rindorf, in qua predictus archiepiscopus [Arnoldus] requiescit sepultus* erwähnt wird<sup>1)</sup>, und auf zwei Urkunden des Kölner Erzbischofs Philipp vom Jahre 1173 und 1176, die von Arnold bezeugen, dass er *Dei itaque zelo accensus ad honorem sui creatoris Dei genetrici intemeratae virginis, beato quoque Clementi in patrimonio suo Rindorf sumtu magno, ardenti studio, cum summa devotione ecclesiam construxit*, und dass er *ecclesiam ibidem [in Rindorf] Deo in honore s. Dei genetricis ac semper virginis Mariae et in honore s. Clementis construxit*. Ferner auf die Notiz in einem dem 12. Jahrhundert angehörigen Verzeichnis der Kölner Erzbischöfe: *Arnoldus . . . sepultusque est in ecclesia beati Clementis, quam ipse construxit et variis ornamentis illustravit in loco, qui Rindorp dicitur*<sup>2)</sup>. Hiermit ist, wie auch der gelehrte Kritiker keineswegs verkennt, die Tatsache sicher gestellt, dass der 1156 gestorbene Erzbischof Arnold von Wied in Schwarz-Rheindorf eine Kirche erbaut und dort seine Ruhestätte gefunden hat. Damit ist aber die jetzige Kirche, wenigstens der östliche Zentralbau gemeint, wie die Erwähnung des in diesem vorhandenen Grabes und der Ausstattung mit „buntem Schmuck“ d. h. mit Wandmalereien beweist. Auch die Anwesenheit der hervorragenden historischen Persönlichkeiten bei der Weihe, von denen uns die Inschrift meldet, ist uns anderweitig überliefert. Otto von Freising erzählt zum Jahre 1151: *Conradus rex . . . inferiores Rheni partes adiit, habens secum ex Baiocaria Ottonem Frisingensem, ex Saxonia Albertum Misinensem episcopos . . . . Ibi [auf Burg Rheineck] prenominatum [Arnoldum] Coloniensem electum excipiens cum eoque ad inferiora descendens capellam operosam, quam ille non longe a Colonia in proprio fundo construxerat, a predictis, quos secum duxerat, episcopis consecrari fecit. Inde naves ingressus ac per Rhenum remigans Coloniā Agrippinā venit*<sup>3)</sup>.

1) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. I. Bd. Düsseldorf 1840. n. 389.

2) Lacomblet n. 445.

3) MG SS XXIV, 342.

4) *Otonis et Rahwini gesta Friderici I imperatoris. Ed. altera. Hannoverae 1884. l. I c. 68 p. 77 (SS. rer. germ. in usum scholarum).*

So liesse sich die Ausmerzung der Schwarz-Rheindorfer Steinurkunde aus unserem Quellenbestande leicht verschmerzen. Dennoch verdient die Sache eine Nachprüfung. Es handelt sich um eine wegen ihrer Grösse und ihres Inhaltes interessante Inschrift, und die Gebrüder Gelenius, die einer kecken und raffinierten Fälschung beschuldigt werden, haben als Generalvikar und Bischof eine solche Stellung eingenommen und geniessen als kölnische Geschichtsforscher ein so verdientes Ansehen, dass es eine Forderung der historischen Gerechtigkeit ist, die Anklage zu untersuchen. Ich gehe dabei von dem Briefe des Bonner Kanonikus Hippolyt Franciotti aus, der auch für Ilgen der Anlass gewesen ist, der Frage seine Aufmerksamkeit zu widmen.

Am 6. August 1625 schreibt Franciotti an Johann Gelenius<sup>1)</sup>, einem Auftrage desselben zufolge, der allem Anscheine nach auf Sammlung geschichtlichen Materials in Schwarz-Rheindorf oder vielleicht auch anderswo lautete<sup>2)</sup>, habe er die dortige Kirche besucht und den Grabstein des Erzbischofs Arnold zerbrochen vorgefunden und zwar in einem Zustande, dass nicht einmal ein Buchstabe auf ihm zu erkennen gewesen sei, wohl aber ein Schwert; vom Grabe selbst habe sich keine Spur gefunden. Aus der letzten Angabe geht hervor, dass die Platte sich nicht mehr auf dem im Fussboden der Kirche befindlichen Grabe befand, sondern anderswo aufgestellt war, vielleicht an der Wand. Dies wird bestätigt durch die zur Erklärung der Unkenntlichkeit der Oberfläche gemachte Zwischenbemerkung: „die Kirche ist jüngst geweiht worden“; denn ein auf dem Fussboden liegender Stein konnte nicht von der Tüncherquaste getroffen worden sein<sup>4)</sup>. So erklärt es sich auch, dass im Belag der Kirche die Stelle des

1) Zum erstenmal veröffentlicht von Ilgen a. a. O. S. 59 f.

2) *sollicitus, quo pacto . . . commissionis et mandati fines limitesque ea qua par est diligentia custodirem.*

3) *Fui in Reindorff, inspexi ecclesiam, fractum reperi sepulchri lapidem archiepiscopi Arnoldi piae memoriae, ne quidem litteram in eo apparentem, sed excisus dumtaxat in eo gladius — ecclesia noviter est dealbata — ne minimum quidem ipsius est vestigium.* Das *ipsius* kann sich nach Satzgefüge und Gedanken nur auf *sepulchrum* beziehen.

4) Daher trifft die Annahme Ilgens S. 50 nicht zu: „Offenbar ist hier von einem Grabstein die Rede, welcher sich an der Stelle im Mittelschiff der Kirche befand, welche heute die unter Clemens August 1747 angefertigte Marmorplatte einnimmt.“

Grabes nicht mehr kenntlich war. Franciotti war überzeugt, die Grabplatte des Erzbischofs vor sich zu haben, und in Schwarzrheindorf muss man derselben Überzeugung gewesen sein. Es liegt kein Grund vor, an der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln. Mit ihr steht nicht im Widerspruch der Umstand, dass Franciotti nur noch ein Schwert auf der Oberfläche zu erkennen glaubte. Für Ilgen (S. 50) ist das Schwert der einzige Grund, in dem Steine nicht die Grabplatte des Erzbischofs, sondern „vielleicht“ die des Grafen Burkhard von Wied zu erblicken, weil auf einem bischöflichen Grabe ein Schwert unmöglich sei. Dieses ist, wenigstens für das spätere Mittelalter, entschieden zu bestreiten; auf Grabmälern in den Domen von Würzburg und Trier zum Beispiel führen die Bischöfe neben dem Stabe auch das Schwert als Sinnbild der herzoglichen Gewalt, und der Kölner Domschatz bewahrt noch die spätgotische Scheide des erzbischöflichen Zeremonien-schwertes. Allein hiervon abgesehen, kann man die Frage aufwerfen, ob Franciotti richtig gesehen hat. Wenn der Stein, der jahrhundertlang im Niveau des Fussbodens gelegen hatte, durch Tritte so abgenutzt und mit Tünche so stark überstrichen war, dass das Auge sonst nichts mehr auf ihm erkannte, so kann das, was der Beobachter für ein Schwert ansah, ganz gut den untern Teil des Bischofstabes gebildet haben. Mag die Platte graviert gewesen sein, was für das 12. Jahrhundert das wahrscheinlichere ist, oder mag sie ein Flachrelief gezeigt haben, so hat möglicherweise der stark abgetretene und übertünchte Stab den Eindruck des untern Teiles eines spitz zulaufenden Schwertes gemacht. Jedenfalls ist Ilgens Schluss, der Stein sei nicht der vom Grabe Arnolds gewesen, unbewiesen. Auf diesem Schlusse aber baut sich seine weitere Annahme (S. 50) auf, die wirkliche Grabplatte Arnolds sei hinter dem Hochaltare an dem Platze, wo jetzt die Weiheinschrift sich befindet, zu suchen.

Franciotti berichtet nämlich weiter, an der genannten Stelle habe er ein altes Epitaph gesehen, auf dem an einzelnen Stellen Buchstaben zu erkennen, die aber unleserlich und mit schwarzem Schmutz bedeckt waren; auf demselben geschehe irgend eines Erzbischofs, den er aber nicht bestimmen könne, Erwähnung<sup>1)</sup>.

1) *Retro altare maius vetus quoddam extat epitaphium quibusdam in locis excisum litteris illegibilibus et nigredine obductis; fit archiepiscopi cuiusdam in eo mentio, sed percipere non potui aut colligere cuius.*



Ilgen (S. 50) bemerkt dazu: „Auf keinen Fall dürfen wir das Epitaph von 1625 mit der heutigen Dedikationsinschrift identifizieren. Denn da jenes nur an einigen Stellen mit Schriftzeichen bedeckt gewesen sein soll, so muss der übrige Raum durch eine figürliche Darstellung oder ähnliches ausgefüllt gewesen sein. Die heutigen Tags bis auf wenige Stellen noch leidlich erhaltene Dedikationsinschrift kann 1625 kaum so entstellt gewesen sein, dass sich nur einzelne Worte den nachforschenden Blicken offenbart hätten.“ Doch! Es ist sogar wahrscheinlich; denn, wie oben (S. 73) bereits erwähnt, sind jetzt noch Reste eines alten Bewurfes mit Putz vorhanden, so dass damals wirklich nur an einzelnen Stellen Buchstaben sichtbar gewesen sein mögen. Wenn wir einen solchen Zustand des Steines nicht annehmen, dann ist nicht erklärlich, weshalb der Berichterstatter die figürliche Darstellung, die Ilgen erschliessen will, nicht erwähnt haben sollte, er, der bei dem Arnold'schen Grabsteine so scharf darauf geachtet hatte, indem er ein Schwert zu erkennen glaubte. Ilgens weiterer Grund, dass der Titel *archiepiscopus*, den Franciotti gelesen haben will, auf unserer Inschrift gar nicht vorkomme, schlägt nicht durch: Franciotti hat sich, was bei der von Putz und Schmutz bedeckten Schrift verzeihlich ist, eben verlesen; gleich in der zweiten Zeile steht das Wort *episcopo*, die drei unmittelbar vorhergehenden Buchstaben sind auch heute unleserlich, und jener mag daraus *archiepiscopo* — mit einer Abkürzung geschrieben — gemacht haben. Und ferner, um wessen Epitaph sollte es sich denn gehandelt haben? Der Grabstein Arnolds ist es nicht gewesen; denn dieser befand sich, wie wir gesehen haben, anderswo, und auf ihn würde auch der Ausdruck Epitaph nicht passen, der im Gegensatze zu der Deckplatte eines Grabes einen kleinern Stein bezeichnet, wie die Weiheinschrift einer ist. Dass es sich um das Epitaph eines andern handele, ist aus mehreren Gründen unwahrscheinlich. Nie hören wir etwas davon, dass ausser dem Stifter (und den Stiftsdamen) eine andere Persönlichkeit in der Kirche beigesetzt worden ist; die vermeintliche Grabschrift müsste spurlos verschwunden sein, ohne dass ihrer sonst je Erwähnung geschehen wäre; die Anbringung eines Epitaph dicht hinter dem Hochaltare, wo es den Blicken stets entzogen war, ist zweckwidrig und unglaublich.

Somit ist der Beweis, der Dedikationsstein sei im Jahre

1625 nicht an seinem jetzigen Platze und überhaupt nicht vorhanden gewesen, als in allen seinen Stützen morsch, nicht gelungen. Zudem lässt sich das Gegenteil direkt beweisen; denn die Steinplatte ist so mit dem ursprünglichen Wandverputz verbunden, dass eine spätere Einfügung ausgeschlossen erscheint. Die von Ilgen geäußerte Vermutung, die Platte des Epitaphs sei von dem Fälscher benutzt worden, indem er seine Inschrift auf deren geglättete Rückseite setzte, so dass die ehemalige Vorderseite jetzt in der Wand stecken würde, hat sich als irrtümlich herausgestellt. Der Stein ist an der jetzigen Hinterseite teilweise freigelegt worden und zeigte eine roh behauene Bruchfläche.

Wenn sich nun, wie Ilgen festgestellt hat, in den Papieren des Gelenius<sup>1)</sup> der Text der heutigen Inschrift findet, so ist der Zusammenhang natürlich und klar. Der kölnische Forscher hat sich auf die Mitteilung des Franciotti hin eine Abschrift des vermeintlichen Epitaphs, eben unserer Inschrift, verschafft und sie seiner Quellensammlung einverleibt. Der Bonner Kanonikus verspricht ihm nämlich in dem erwähnten Briefe, er werde das Epitaph reinigen lassen, um zu sehen, ob es etwas für seinen Auftraggeber brauchbares enthalte<sup>2)</sup>. Ob nun er selbst eine Abschrift von der also behandelten Inschrift genommen und nach Köln geschickt hat, oder ob von dort aus durch eine andere Hand eine verschafft worden ist, muss dahin gestellt bleiben, ist aber für unsern Zweck vollkommen gleichgültig. Nur steht soviel fest, das der dargelegte Tatbestand nicht den geringsten Anhalt gibt, an eine Erfindung des Textes durch Gelenius und an eine daraufhin vorgenommene Anfertigung der Inschrift zu denken.

Der handschriftliche Text hat im Vergleich zu dem des Steines zahlreiche Abweichungen, die Ilgen (S. 51) zusammengestellt hat. Sie geben sich, wenn man das Faksimile Aldenkirchens zur Hand nimmt, alle als evidente Lesefehler vom

1) *Farragines* Bd. XXX Bl. 18. Ich folge hierbei Ilgens Angaben S. 50 f.

2) *Similiter et epitaphium illud in Reindorff expurgari et dealbari curabo, si ita placuerit, ut videri possit, num aliquid sit, quod suae intentioni suffragetur.* Ilgen S. 49 versteht irrig das *dealbari* von dem Entfernen der Tünche. Das Wort bedeutet vielmehr umgekehrt stets „tünchen“. Weil die vertieft eingegrabene Schrift mit schwarzem Schmutz angefüllt war, wollte Franciotti sie durch Reinigen und Weissen lesbar machen.

Steine her zu erkennen. So ist in dem Wort *Laurentii* das letzte *I*, das ungewöhnlich weit absteht, anfangs für eine römische *I* gehalten, dann aber ist nach Erkenntnis dieses Irrtums das *primi* der Handschrift wieder getilgt worden; das stark abgekürzte *omnium confessorum* ist zuerst als *omnium etiam sanctorum* gelesen, nachträglich aber ins Richtige verbessert worden; am Schluss der Inschrift steht hinter *dotata* die Abkürzung für *quoque*, der Urheber des handschriftlichen Textes hat es in *que* aufgelöst, ein Irrtum, dem selbst Kraus an derselben Stelle verfallen ist. Die erste die Datierung enthaltende Zeile der Inschrift ist nachträglich von Gelenius' eigener Hand der ersten Niederschrift vorgesetzt worden; die erste Zeile ist eben am meisten verletzt, und wird ihre Lesung dem Kopisten misslungen sein, so dass eine neue Lesung notwendig wurde, deren Ergebnis dann Gelenius beifügte. Auf grund dieses Tatbestandes kann nicht die Rede davon sein, dass die Inschrift aus dem handschriftlichen Texte geflossen wäre, statt umgekehrt. Wie seltsam, ja unbegreiflich wäre es auch, wenn der Fälscher zunächst einen Text, der sprachliche und sachliche Unmöglichkeiten enthält<sup>1)</sup>, entworfen hätte, dann aber die Inschrift mit richtigem Texte hätte anfertigen lassen und doch wiederum den fehlerhaften Wortlaut seiner Quellensammlung einverleibt hätte! Auch die von Ilgen (S. 51) mitgeteilte Tatsache, dass der Wortlaut in den Farragines Gelenii „Lücken an den Stellen zeigt, welche auch heute auf dem Stein unleserlich erscheinen“, lässt keine andere Erklärung als die gegebene zu, man müsste denn das äusserste Raffinement annehmen, der Fälscher hätte von vornherein jene Stellen durch den Steinmetz unleserlich herstellen lassen. Allein auch diese Annahme ist vollkommen unmöglich, weil die Oberfläche der Platte, wie die Besichtigung erwiesen hat, nicht durch einen Meissel, sondern durch die Feuchtigkeit zerstört worden ist. Es wäre daher gar nicht „zwecklos gewesen, sich den Kopf darüber zu zerbrechen, wie die Abweichungen in der handschriftlichen Überlieferung der Inschrift zustande gekommen sind“ (S. 51); eine solche Überlegung hätte vielmehr auf das Richtige führen müssen. Die Erklärung, die Ilgen versucht, indem er

1) *praediarum istorum cum omnibus suis appendiciis, agris vineis omnibusque*. Das letzte Wort ist später in das richtige *domibus* verbessert worden.

bemerkt: „Die Vermutung ist aber doch unter den gegebenen Umständen nicht von der Hand zu weisen, dass sie [die Abweichungen] dazu dienen sollten, eventuelle Nachforschungen nach dem Ursprung des Schriftstückes abzulenken“, kommt mir schwer verständlich vor. Wie soll denn durch eine in den Privatpapieren des Gelenius hinterlegte unrichtige und mehrfach veränderte Abschrift für die Öffentlichkeit ein Beweis geführt werden können, dass die Inschrift vier- bis fünfhundert Jahre alt sei, die Inschrift, die, wie jeder Mensch in Schwarz-Rheindorf wissen musste, jüngst funkelnagelneu mit einem ebenso neuen Inhalte in der Kirche angebracht worden war? Ilgen meint (S. 52), nach der schwedischen Verwüstung im Jahre 1632 hätte bei der Wiederherstellung der Kirche die Inschrift „unauffällig“ angebracht werden können. Also niemand soll die Steinplatte von 2 Quadratmeter Grösse bemerkt oder sich nicht erinnert haben, dass sie vor wenigen Jahren noch nicht da war!

Ilgen hat viel Mühe auf den Nachweis (S. 52—55) verwandt, dass die uns bekannten Quellen über Erbauung der Kirche und die Errichtung des Stiftes ziemlich vollständig in den Händen der Gebrüder Gelenius waren. Der Nachweis ist durchaus gelungen, indes was folgt aus ihm? Doch nur, dass die Brüder hinsichtlich des Inhalts der Weiheinschrift zu ihrer Fälschung imstande gewesen wären. Eine solche Möglichkeit hat aber nichts zu bedeuten, wenn jeder greifbare Anhaltspunkt dafür fehlt, dass sie die Fälschung auch wirklich ausgeführt haben.

Mit Recht hat der Kritiker die Verpflichtung gefühlt, auf die Frage nach dem *cui bono*, die bei jeder Fälschung zum Abschluss des Beweises zu stellen ist, eine plausible Antwort zu geben. Sie lautet: „Es sollte ein sichtbares Zeichen für die alte Herrlichkeit der katholischen Kirche angebracht, es sollte ein inschriftliches Dokument dafür geschaffen werden, mit welchem Eifer frühere Jahrhunderte die Heiligen verehrt und ihnen in frommer Einfalt reichliche Opfer gebracht hatten. Das ist das Hauptziel, welches Johannes und Ägidius Gelenius bei ihren geschichtlichen Studien vorgeschwebt hat, ihm dienen des letzteren Veröffentlichungen ganz offensichtlich“ (S. 55 f.). In Köln, in den von religiösen Denkmälern des Mittelalters strotzenden Rheinlanden wäre man demnach in Verlegenheit gewesen um ein monumentales Zeugnis für die kirchliche Herrlichkeit jener Zeit, ihren Opfer-

sinn und ihre Heiligenverehrung! In dieser Not musste eine Erleichterung helfen, die weiter nichts besagt, als dass einmal in einem Dorfe am Rhein von einem Erzbischof und seiner Familie eine kunstvolle kleine Kirche erbaut und mit einem Hofgut ausgestattet worden ist, und dass die Weihe in Gegenwart einer erlauchten Versammlung durch mehrere Bischöfe stattgefunden hat, zu Ehren einer Anzahl von Heiligen!

Natürlich war es, um der Anklage Halt zu geben, auch nötig nachzuweisen, dass Gelenius zu solcher Fälschung fähig war. Es geschieht durch die einfache Behauptung: „Dass er dabei der mangelhaften quellenmässigen Überlieferung über einzelne geschichtliche Vorgänge mit Aufzeichnungen auch in Stein und Metall gelegentlich etwas nachgeholfen hat, das lag im Geiste der Zeit“ (S. 56). Jeder Beleg jedoch für das behauptete „Nachhelfen“ fehlt! Aber der „Geist der Zeit“? Um ihn zu beweisen, wird ein Kanonikus von Steinfeld und Sacellan im Kloster Meer, Petrus Rost ins Feld geführt (S. 56). Dieser soll eingestanden haben, dass er um das Jahr 1606 auf Befehl seiner Obern eine Inschrift für ein altes Grab fabriziert habe, über dessen Inhalt man keinen urkundlichen oder inschriftlichen Beleg hatte. Wie verhält sich die Sache in Wirklichkeit? Ägidius Gelenius hatte in seinem Werke über den hl. Engelbert<sup>1)</sup> den Grafen Heinrich, Sohn des Grafen Konrad von Arnsberg, als Gründer des Klosters Wedinghausen in Arnsberg bezeichnet. Dann hatte er einen jüngeren Grafen Heinrich von Arnsberg als „patronus“ des Klosters erwähnt und von ihm und seiner Gemahlin Ermgardis die Grabschrift mitgeteilt. Rost machte ihn nun darauf aufmerksam, dass der letztere, nicht der erstere, nach der Überlieferung der Begründer des Klosters gewesen sei, und dass die von Gelenius gebrachte Grabschrift sich auf dem im Fussboden liegenden Grabsteine eingehauen finde, und in Klammern fügt er, offenbar um zu beweisen, dass er sich der Sache ganz genau erinnere, hinzu, er selbst habe einst diese Verse an der benachbarten Wand mit „schönern“, d. h. wohl mit modernen und deutlichen Buchstaben anmalen lassen<sup>2)</sup>. Er hebt

1) *Vindex libertatis ecclesiasticae et martir S. Engelbertus. Coloniae Agripp. 1630 S. 249 f.*

2) Ilgen a. a. O. S. 56 A. 62 (aus den Farragines Gelenii XXX, 373): „*Constans enim seniorum est traditio (cui putarem ecclesiae con-*

also gerade ausdrücklich hervor, dass der „urkundliche oder inschriftliche Beleg“, um mit Ilgen zu reden, auf der mittelalterlichen Grabplatte zu sehen sei, von der er selbst eine Kopie an der Wand angebracht habe. Von der Fälschung einer Inschrift kann demnach nicht im entferntesten die Rede sein. Somit hat sich alles und jedes, was zum Erweise angeführt wurde, dass nach den „Angaben der Gebrüder Gelenius die Inschrift fabriziert“ worden sei, als vollkommen unhaltbar herausgestellt. Damit ist natürlich noch nicht gesagt, dass die Weiheinschrift nicht früher erfunden, dass sie doch nicht ein Erzeugnis des 12. Jahrhunderts ist. Wir müssen auch auf diese Frage eingehen und die direkten Gründe prüfen, die der Kritiker gegen die Echtheit geltend macht.

Der Dedikationsstein zählt vier Altäre als im Jahre 1151 vorhanden auf: einen Altar des heiligen Laurentius und aller Bekenner, einen des hl. Stephanus und aller Martyrer, einen der Apostel Petrus und Paulus, und in der Oberkirche einen der Mutter Gottes und des Evangelisten Johannes. Nun stellt Ilgen aus Urkunden noch die Existenz von 4 weiteren Altären für eine spätere Zeit fest, eines Clemens-, Annen-, Nikolaus- und Kreuzaltars und fragt, wie diese acht Altäre „einstmals in der doch nicht gerade umfangreichen Kirche verteilt gewesen sein könnten“, da ein Untergang der früheren Altäre nicht anzunehmen sei<sup>1)</sup>. Nichts einfacher als das! Die untere wie die obere Kirche hat ausser den östlichen Chornischen ein Querschiff, in dem ganz regelrecht je 2 Altäre Aufstellung finden konnten, womit schon 6 Altäre untergebracht sind. Ausserdem war es in Stiftskirchen gewöhnlich, dass am Eingang des Nonnenchores — hier auf der Grenze zwischen dem obern West- und Ostbau — zur Feier der Konventsmesse, und ebenso am Eingang des Laienraumes — hier auf der Grenze zwischen dem unteren West- und Ostbau — für den Volksgottesdienst ein Altar stand. So konnten die acht Altäre angeordnet sein, wenn man nicht lieber annehmen will, dass in den

*cordare monumenta), illum Henricum fundatorem esse, qui cum Ermen-garde coniuge in domo capitulari ante altare sub lapide reliquo pavimento non altiore quiescit, cui incisum est illud in notationibus Engelbertinis [dem Werke des Gelenius] citatum epitaphium (quod ego circa annum 1606 iussu superiorum in vicino pariete nitidius asscripsi).*

1) a. a. O. S. 41 f.

Querschiffen noch zwei weitere standen, wofür wenigstens in der Unterkirche Raum genug war. Ausserdem ist es mindestens zweifelhaft, ob es einen eigenen Clemensaltar gegeben hat. Denn wenn in einer Urkunde des Jahres 1172<sup>1)</sup> von den Wachszinsigen des Klosters gesagt wird: *super altare S. Clementis communiter persolvant censum*, so kann damit, da es sich um eine Clemenskirche handelt, der Hochaltar als der Altar schlechthin gemeint sein, mag dieser auch speziell andern Heiligen gewidmet gewesen sein. Ein Grund gegen die Richtigkeit der inschriftlichen Bezeugung der vier älteren Altäre liegt damit nicht vor. Wenn ferner in einem Testament von 1323 ein Altar des hl. Stephanus *infra limites monasterii s. Clementis in Rindorp*<sup>2)</sup> vorkommt, so ist daraus nicht zu schliessen, dass ausser dem in der Inschrift genannten Stephansaltar der Kirche noch ein zweiter, demselben Heiligen geweihter anderswo im Kloster gestanden hat. Es ist vielmehr ein und derselbe Altar gemeint; denn auch die Kirche liegt, weil zum Kloster gehörig, *infra limites monasterii*. Ebenso ist es nicht auffallend, dass eine Resignationsurkunde von 1446<sup>3)</sup> den Peter- und Paulaltar der Inschrift kurz als den Altar des hl. Petrus bezeichnet, was dem vulgären, die Abkürzung liebenden Sprachgebrauch gemäss war.

Grosse Bedeutung legt Ilgen (S. 42. 54) dem Umstande bei, dass im Bericht Ottos von Freising zwei Weihende Bischöfe erscheinen, in der Inschrift dagegen drei. „Warum sollte Otto von Freising“, meint er, „seinem Amtsbruder“ — Heinrich von Lüttich ist der dritte Bischof — „den billigen Ruhm, bei diesem Akte zugegen gewesen zu sein, nicht gegönnt haben?“ Gerade in dieser Hinzufügung scheint ihm die Tendenz des Fälschers hervorzutreten, dem es wegen des Doppelbaues „wohl angemessener vorgekommen sein muss, anstatt der zwei Bischöfe, welche die Weihung in Wirklichkeit ausgeführt hatten, deren drei aufzubieten.“ Umgekehrt sollte man meinen, Gelenius hätte sich gerade wegen der Angabe Ottos, die vortrefflich zu der Doppelkirche passte, mit jenen zwei Bischöfen genügen lassen. Die Abweichung der beiden Quellen klärt sich übrigens sofort durch die richtige Lesart *cooperante* (s. oben S. 73 A. 4) auf: Otto nennt die beiden wirklichen

1) Lacomblet I, n. 444.

2) Ilgen S. 41.

3) Diese Zeitschr. 35, 185.

Konsekratoren, die Inschrift fügt den blossen Assistenten noch hinzu, dessen Erwähnung für die ganz knapp gehaltene Notiz Ottos belanglos war.

Unsere Inschrift nennt als Dotatoren der Kirche die vier Wied'schen Geschwister: den Erzbischof Arnold, seinen Bruder den Grafen Burchard, die Äbtissin Hadwig von Essen und Gerresheim, und Hicecha, die Äbtissin von Vilich. Es soll nun „befremdlich“ sein, dass die Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 17. Sept. 1156<sup>1)</sup>, der den Königsschutz für Rheindorf verleiht, sodann die zwei Urkunden Erzbischofs Philipp von Köln aus den Jahren 1173 und 1176<sup>2)</sup> über Hicechas „Mitwirkung bei der Einrichtung des Vilich benachbarten Stiftes schweigen“ (S. 45). Dagegen ist zu beachten, dass die Inschrift nur von der Dotation der Kirche, und zwar von ihrer ursprünglichen Dotation handelt, die Urkunden hingegen von weiteren (späteren) Dotationen und von der später erst erfolgten Errichtung des Klosters handeln. Diese späteren Vergabungen können aber von Burchard und Hedwig allein ausgegangen sein<sup>3)</sup>. Zudem wird in den Urkunden eigens hinzugefügt, soweit das Familiengut in Rheindorf in Betracht komme, hätten „alle Miterben“<sup>4)</sup>, „alle Schwestern“<sup>5)</sup> Arnolds ihre Zustimmung gegeben, also auch Hicecha, die daher von der Inschrift mit Recht als Mitdotatorin aufgeführt wird. Nicht der mindeste Widerspruch zwischen den Urkunden und den Angaben des Steines ist vorhanden. Aber, wird eingewendet, „es mutet uns doch eigentümlich an, dass Hizeka nach ihres Bruders Tod die Sorge für dessen Stiftung allein ihrer Schwester Hedwig überlassen haben sollte, von der diese Aufgabe bei der weiten

1) Lacomblet I, n. 389.

2) Lacomblet I, nn. 445. 460.

3) n. 389: *Hadewigam Asnidensis monasterii abbatissam et Burchardum fratrem eius de Wide cum omnibus possessionibus eorum mobilibus et immobilibus in tuitionem nostram suscepimus*. Unter den Gütern und Einkünften werden dann ausser dem Rülisdorfer Hof noch 7 weitere aufgezählt.

4) n. 445: *coheredibus videlicet omnibus assensum prebentibus et ob tam salubre propositum ipsi congratulantibus*.

5) n. 460: *Post cuius [Arnoldi] mortem fratres eius dominus Burchardus consensu uxoris suae omniumque sororum suarum eundem locum Deo delegavit et claustrum Deo sanctisque eius ad serviendum ibi fieri concessit*.



Entfernung Schwarz-Rheindorfs nicht ohne grosse Beschwerden zu erfüllen war. Also grollte wohl Hizeka, weil ihr die Gründung ihres Bruders unbequem war, oder dieser hegte nicht das Zutrauen zu dieser Schwester, dass sie sich die Förderung jener mit dem nötigen Eifer angelegen sein lassen würde“ (S. 44 f.). Man mag sich über diese und ein halbes Dutzend anderer möglicher Gründe den Kopf zerbrechen; es tut nichts zur Sache, denn die Urkunde von 1176 versichert kurz und gut von Hadwig: „*cui praedictus archiepiscopus [Arnoldus], quia nulli post Deum melius confidebat, adhuc vivens eandem ecclesiam commiserat, ut sicut par in devotione*“. Damit war vom Stifter selbst seiner Schwester Hadwig allein die Obsorge für Schwarz-Rheindorf übertragen. Übrigens hat Hizecha auch später Interesse an der Stiftung ihres Bruders gezeigt und ihr eine wichtige Förderung zuteil werden lassen, indem sie laut der nämlichen Urkunde Pfarrechte ihres Stiftes über Schwarz-Rheindorf an die dortige Kirche abtrat<sup>1)</sup>.

An der inschriftlichen Bezeichnung Hadwigs als Äbtissin von Essen und Gerresheim hatte schon de Noüe<sup>2)</sup> Anstoss genommen und sie zum Beweise gegen die Echtheit verwendet. Ilgen (S. 44) nimmt diesen Grund wieder auf, indem er betont, es fehle an einem andern gleichzeitigen Quellenzeugnis dafür, dass Hadwig auch Gerresheim besessen habe. Indes, selbst wenn dem so wäre, so würde ja damit noch kein Argument für die Unechtheit gewonnen sein; denn zu diesem Zwecke müsste positiv gezeigt werden, dass Hadwig wirklich nicht Äbtissin von Gerresheim gewesen ist oder gewesen sein kann. Nun lässt sich aber im Gegenteil bis zu einem Grade, der moralischer Gewissheit gleichkommt, beweisen, dass Hadwig, bevor sie Essen erhielt — dies letztere steht unzweifelhaft fest — den Krummstab über Gerresheim geführt hat. Wir besitzen einen Brief, in dem der Kanzler Abt Wibald, der treue und vertraute Freund des Wiedschen Hauses, „seiner geliebten Schwester H., der Äbtissin von Gerresheim“ zu ihrer Erwählung beglückwünscht und bemerkt: *Hactenus*

1) Ebenda: *Preterea supramemorata ecclesie a domna Vilicensi abbatissa et a toto conventu baptisterium in pascha et pentecostes est concessum u. s. w.*

2) a. a. O. S. 190.

*eras nobis soror, deinceps eris nobis et soror et sponsa*<sup>1)</sup>. Mit Rücksicht auf die Beziehungen intimer persönlicher Freundschaft, in der der Schreiber mit Hadwig von Wied stand; ferner mit Rücksicht auf den Umstand, dass in der umfangreichen Korrespondenz des Abtes sonst keine Adressatin, deren Namen mit H. anfinde, vorkommt ausser Hadwig; endlich wegen der Tatsache, dass er diese in einem früheren Briefe auch als *dilecta soror* anredet und sagt, sie betrachte ihn wie einen leiblichen Bruder<sup>2)</sup> — muss man schliessen, dass sie auch in dem obigen Briefe gemeint ist. Der Herausgeber Jaffé trägt dem auch kein Bedenken, das H. zu *Hadwidis* zu ergänzen<sup>3)</sup>. Hinzugefügt sei noch, dass auch das Nekrologium von Gerresheim eine Hadwig als Äbtissin kennt<sup>4)</sup>. Schliesslich gibt es noch ein monumentales Zeugnis von durchschlagender Deutlichkeit und Glaubwürdigkeit für die Doppelwürde der Hadwig. Aldenkirchen<sup>5)</sup> hat es schon angeführt, was aber von Ilgen übersehen worden zu sein scheint. Die bald nach Vollendung der Kirche entstandene Wandmalerei stellt in der Ostconcha der Oberkirche den thronenden Erlöser dar und ihm zu Füssen liegend die Gestalten eines Bischofs und einer Äbtissin: die beiden Stifter Arnold und Hadwig. Darunter sind zehn männliche Heiligenfiguren angeordnet, die als Patrone älterer Kirchen der Kölner Erzdiözese auch zu Beschützern dieser jüngsten Stiftung erkoren wurden. Und unter diesen befinden sich an den äussersten Enden der Reihe stehend die Titelheiligen von Essen, Cosmas und Damian, und der Titelheilige von Gerresheim, Hippolytus<sup>6)</sup>. Sie sind augenscheinlich gewählt mit Rück-

1) *Wibaldi Epistolae* n. 235 (Jaffé, *Bibl. rer. germ. Berol.* 1864 I, 354).

2) Ebenda n. 96 (Jaffé I, 169—171).

3) Ilgen S. 44 meint, „wohl hauptsächlich durch unsere Inschrift veranlasst“, habe man den Brief auf Hedwig von Wied bezogen. Aber Jaffé erwähnt die Inschrift gar nicht und hat sie schwerlich gekannt.

4) Lacomblet, *Archiv f. d. Gesch. d. Niederrh.* IV (N. F. I) S. 86. 96.

5) a. a. O. S. 97.

6) E. aus'm Weerth, *Die Wandmalereien des christlichen Mittelalters in den Rheinlanden.* Leipzig 1880. Tafel XXIII. — P. Clemen, *Die romanischen Wandmalereien der Rheinlande.* Düsseldorf 1905. Tafel XXII. Vgl. auch Clemen, *Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz* V, 3 S. 656 f.

sicht auf die über ihnen dargestellte Hadwig, die damit als Äbtissin von Essen und Gerresheim gekennzeichnet wird.

Ebenfalls auf den Spuren de Noües<sup>1)</sup> wandelnd, erblickt Ilgen einen weiteren Beweis gegen die Echtheit darin, dass in der bereits angeführten Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 17. Sept. 1156 der Rülsdorfer Hof, der als Dotation von der Inschrift genannt wird, als erst durch Arnold erworben bezeichnet ist, mithin nicht „zum alten Wiedschen Familienbesitz in jener Gegend gehört haben kann“<sup>2)</sup>. Zum alten freilich nicht, was aber auch nicht notwendig ist; es genügt; wenn zur Zeit der Gründung und Dotation der Kirche der Hof bereits durch Arnold dem Familiengut hinzugefügt war. „Ja, wenn noch Rheindorf selbst [in der Inschrift] genannt wäre“, fügt der Kritiker hinzu. Worauf zu erwidern ist, dass Rheindorf nicht einmal genannt werden konnte, da die Kirche auf der Burg Rheindorf erbaut war, also ein Zubehör des Rheindorfer Gutes bildete. Sie erst noch mit Rheindorf dotieren zu wollen, wäre juristisch ein Widersinn gewesen. Dass aber andererseits Rülsdorf, genau so wie die Inschrift angibt, die Hauptdotation ausmachte, geht auch aus der Kaiserurkunde hervor, die Rülsdorf an der Spitze der Besitzungen aufzählt. Ein Fälscher aus späterer Zeit, der wusste, dass nachmals das ganze Familiengut in Rheindorf Eigentum der Kirche bzw. des Klosters war, würde wohl Rheindorf an erster Stelle bei der Dotation genannt haben, so dass die Nichterwähnung eher ein Beweis für die Echtheit ist.

Ausser allen diesen dem Inhalte des Weihedokumentes entnommenen Bedenken findet Ilgen andere in der sprachlichen und stilistischen Form der Inschrift.

Er stösst sich, auch hierin seinem Vorgänger<sup>3)</sup> folgend, an der Namensform *Withe*, die „auf jeden Fall ungewöhnlich gegenüber der im 12. Jahrhundert ziemlich regelmässig auftretenden Form *Wede* oder *Wide* sei“ (S. 43). Demgegenüber hat schon Aldenkirchen<sup>4)</sup> nachgewiesen, dass in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die dem *Withe* nahe verwandten Formen *Widhe* und *Widha* sehr geläufig sind, und dass sogar *Witha* selbst in

1) a. a. O. S. 189.

2) a. a. O. S. 45.

3) A. de Noüe S. 188.

4) a. a. O. S. 91 f.

einer Urkunde König Ottos IV. vom 3. Februar 1200 vorkommt<sup>1)</sup>. Die Sache ist vollständig bedeutungslos, da der Wechsel von *d* und *th* für jene Zeit etwas ganz gewöhnliches und gerade dem rheinischen Sprachgebiete eigentümliches ist, was mit der weichen, dem englischen *th* nahe kommenden Aussprache des mitteldeutschen *th* zusammenhängt. Auch in anderen Namensformen tritt dieser selbe Wechselgebrauch auf. In einer Reihe von niederrheinischen Urkunden aus den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts<sup>2)</sup> konnte ich bei flüchtiger Zählung 21 mal die Schreibung *Fridericus*, aber auch 10 mal die Schreibung *Frithericus* feststellen; ja in ein und derselben Urkunde wechseln beide Formen miteinander ab<sup>3)</sup>. Die in Ortsnamen des Niederrheins so häufige Bildungssilbe *-dorf* erscheint zu jener Zeit meistens in der Form *dorp*; aber es ist doch auch *Brokenthorp*, *Angelsthorp*, *Therenthorpe*, *Helethorpe*, *Ruozenthorp*, *Trenensthorp* nachweisbar<sup>4)</sup>. Ebenso wiegt bei den durch Rodung entstandenen Ortschaften die Endung *rode* zwar vor, jedoch die auf *rothe* fehlt keineswegs, wie *Grantenrothe*, *Gollekerothe*, *Wilderothe*, *Wolverothe*, *Hagenroth*, *Kunroth*, *Wickerothe*, *Stoerkerothe*, *Breidenrothe*, *Gerdenrothe*<sup>5)</sup> beweisen.

Ferner soll es bedenklich sein, dass der Verfasser der Inschrift „jedem geweihten Träger eines Kirehenamtes das *venerabilis* vorsetzt“ (Ilgen S. 45). Aber das war damals etwas ganz gewöhnliches und kommt gerade in Konsekrationsurkunden vor<sup>6)</sup>. „Verschwenderisch“, fährt der Kritiker fort, „ist der heilige Clemens mit Ehrentiteln überhäuft, unter denen die Umschreibung für *papae* = *beati Petri principis apostolorum successoris* nicht gerade im Stile des 12. Jahrhunderts gegeben zu sein scheint“ (S. 45 f.). Das ist ein Missverständnis. Jene Wörter wollen nicht die Papstwürde des Clemens zum Ausdruck bringen; das ist durch den Titel *papa* schon geschehen und würde eine Tautologie sein, die sich eher gegen die Echtheit der Inschrift in die Wagschale

1) Lacomblet I, n. 566.

2) Ebenda I, n. 260—292.

3) Ebenda nn. 280. 282. 283.

4) Ebenda nn. 312. 257. 283. 331.

5) Ebenda nn. 289. 257. 282. 333. 337. 443.

6) Man vergleiche z. B. Kraus, Die christlichen Inschriften der Rheinlande II, nn. 273. 275. 287. 323. 350. 430, lauter rheinische Weiheninschriften des 12. Jahrhunderts.

werfen liesse. Sie sind vielmehr im prägnanten Sinne zu nehmen und bedeuten die unmittelbare Nachfolgerschaft des hl. Petrus. Es ist dies aus einer vereinzelt auftretenden Überlieferung geflossen, deren Spuren nach Metz weisen. Eine spätere Metzger Tradition identifizierte nämlich den angeblichen Begründer der dortigen Kirche, den legendenhaften Apostelschüler Clemens, den Petrus noch bei seinen Lebzeiten nach Gallien gesandt haben sollte, mit dem gleichnamigen Bischöfe von Rom<sup>1)</sup>, weshalb es nahe lag, diesen auch in der römischen Nachfolge unmittelbar an Petrus heranzurücken. Daher findet sich auf einem Metzger Reliquienschrein des hl. Clemens die Inschrift: *Clemens per Petrum sortitur pontificatum*<sup>2)</sup>, und auf der im Domschatz von Limburg aufbewahrten kostbaren Umhüllung des von Metz<sup>3)</sup> nach Köln und von da nach Trier überführten Petrusstabes, die nach dem Charakter der Inschrift dem 10. bis 11. Jahrhundert angehört, sind die ältesten Päpste in 10 Medaillons dargestellt, und zwar Clemens an der Spitze: *Clemens papa, Linus papa, Cletus papa, Anacletus papa* usw.<sup>4)</sup> Gerade die an sich sehr auffallende Bezeichnung *beati Petri principis apostolorum successoris* entspricht ganz der rheinischen Legende des früheren Mittelalters, während sie einem Fälscher des 17. Jahrhunderts schwerlich in den Sinn kommen konnte.

Ilgen (S. 46) zweifelt auch daran, ob der in Schwarz-Rheindorf Maria beigelegte Titel *mater Domini* in Urkunden oder ähnlichen Aufzeichnungen des 12. Jahrhunderts neben dem regelmässigen *Dei genitrix* vorkomme, während er für theologische Schriften des Mittelalters diesen Sprachgebrauch zugibt. Allein wenn der Ausdruck Theologen damals geläufig war, konnte er auch in eine, doch von einem Geistlichen verfasste Inschrift Aufnahme finden, für die ja ein fester Kanzleigebrauch wie für Urkunden nicht bestand. In Weiheinschriften der Rheinlande aus dem 11.

1) F. W. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands. Gött. 1846. I, 91. — J. Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands. Bamberg 1867. I, 172.

2) Kraus a. a. O. II n. 300.

3) *Ruotgeri Vita Brunonis. Ed. Pertz (Script. rer. germ. in usum scholar.)* Hannov. 1841. c. 31.

4) E. aus'm Weerth, Das Siegeskreuz der byzantinischen Kaiser Constantinus VII Porphyrogenitus und Romanus II und der Hirtenstab des Apostels Petrus. Bonn 1866. S. 17.

und 12. Jahrhundert finden sich mannigfache Variationen: *S. Maria*, *S. Maria Virgo*, *Maria S. Virgo*, *Sancta Virgo Maria*, *Gloriosa Genitrix*<sup>1)</sup>, darunter auch das der Rheindorfer Bezeichnung unmittelbar verwandte *Mater Dei*<sup>2)</sup>.

Für auffällig unter allen Umständen wird die Verwendung gleichbedeutender Adjektive in *multis praeterea personis et plurimis* gefunden (S. 46). Das Auffällige dürfte sofort verschwinden, wenn man den Text an dieser Stelle richtig auslegt. Er will sagen, dass ausser den namentlich aufgeführten Personen noch eine Menge (*multi*) anderer zugegen war, und dass unter dieser Menge die Mehrzahl (*plurimi*) sogar aus Vornehmen, nämlich Edelleuten und Ministerialen bestand: (*praesentibus*) *multis praeterea personis, et plurimis tam nobilibus quam ministerialibus*. Der weitem Ausstellung (S. 46), die Verbindungspartikeln *vero* und *quoque* seien zu häufig und abweichend von der Art des 12. Jahrhunderts angewandt, vermag ich keine Bedeutung beizulegen. In der verhältnismässig langen Inschrift kommen die genannten Wörtchen je dreimal vor. Da der Text im wesentlichen aus einer Aufzählung paralleler Glieder besteht, ist der Gebrauch jener Partikeln doch natürlich, und dafür dass er dem 12. Jahrhundert fremd gewesen wäre, fehlt jeder Beweis. Die Formen *Corbeigensis* und *Gergisheimensis* endlich, die eine Fälschung verraten sollen (S. 46), erklären sich durch die schwankende Aussprache diesen deutschen Ortsnamen, für die im Gegensatz zu den lateinischen sich keine feste Orthographie bilden konnte. Das *Corbeia* und *Gerresheim* (entstanden aus *Gericusheim*) nach dem obigen Lautbilde geklungen haben können, liegt auf der Hand. Übrigens erscheint in dem Briefe Wibalds an Hadwig die Form *Gerigesheim*<sup>3)</sup>. Jedenfalls hätte ein Inschriftenfabrikant des 17. Jahrhunderts an den gewöhnlichen Namensformen festgehalten.

Den grössten Nachdruck legt Ilgen auf die paläographische Kritik: „allein schon eine genaue Prüfung der Schrift hätte zu dem Resultat führen müssen, dass diese ein Erzeugnis der genannten Zeit nicht sein kann“ (S. 35, vgl. S. 48). Die oben genannte

1) Kraus a. a. O. II, nn. 74. 323. 184. 287. 430. 242.

2) Ebenda n. 142 (Niederschlettenbach in der Rheinpfalz von 1068). *sanctaeque Dei matris Mariae* und n. 398 (Michaelskapelle in Trier von 1088): *sanctae Mariae matris Dei*.

3) *Epistolae Wibaldi* a. a. O. S. 354.

Kommission von Sachverständigen hat sich die Untersuchung dieses Punktes besonders angelegen sein lassen und kam einstimmig zu dem Ergebnisse, dass in dieser Hinsicht sich nichts entdecken liess, was zu Bedenken hätte Anlass geben können. Im Gegenteil, die Form der Kapitale und das neben ihr vorkommende unziale G und H erwiesen sich als so charakteristisch für das 12. Jahrhundert, dass ein Steinmetz des 17. Jahrhunderts nicht imstande gewesen wäre, sie so getreu wiederzugeben. Dabei ist zu beachten, dass diese Untersuchung vor dem Steine selbst stattgefunden hat, während dem Kritiker trotz seiner Bemühungen dies nicht vergönnt war. Doch prüfen wir die behaupteten Unmöglichkeiten im einzelnen. Der Ligaturen seien zu viel (S. 46); die Sucht nach diesen falle überhaupt erst ins 13. Jahrhundert (S. 47). Demgegenüber sei auf einige Inschriften aus früherer Zeit hingewiesen, deren Faksimiles mir gerade zur Hand sind, und die beweisen, dass, die Grössenverhältnisse in Betracht gezogen, auf ihnen die Ligaturen ebenso beliebt sind wie auf dem Schwarz-Rheindorfer Denkmal. Es sind die Grabschrift des Propstes Wignand in St. Stephan zu Mainz von 1048, die Weiheinschrift des Oratoriums am Banthushospital in Trier von 1124<sup>1)</sup>, die Grabschrift des 1035 gestorbenen Abtes Gumpert von Limburg a. H.<sup>2)</sup>. Gegen die Regel ferner, dass ein Buchstabe nur mit dem vorhergehenden, nicht dem folgenden, als seinem Träger verbunden wird, ist in unserer Inschrift nirgends verstossen; das als Gegenbeispiel angeführte A E ist, wie schon früher bemerkt wurde<sup>3)</sup>, das geschwänzte E. Entgegen Ilgens Beobachtung sind *TH*, *TJ* und *TR* ganz deutlich und charakteristisch unterschieden, und sind die Ligaturen *TA* und *TE* vollständig regelrecht gebildet. Die beanstandete Verbindung *V* und *S*, wobei der zweite Balken des *V* durch die geschwungene *S*-Linie ersetzt ist, lässt sich auch anderwärts nachweisen, so in der erwähnten Grabschrift des Abtes Gumpert und in der etwa der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehörenden Inschrift des Wolframsleuchters in Erfurt<sup>4)</sup>. Zum Schluss sei noch darauf aufmerksam gemacht,

1) Kraus, Inschriften II, nn. 262. 340.

2) H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer S. 97 Fig. 354.

3) s. oben S. 73 A. 3.

4) Bergner a. a. O. S. 398 Fig. 356.

dass auf dem Schwarz-Rheindorfer Stein die Präposition regelmässig mit dem zugehörigen Substantiv zu einem Worte verbunden ist. Das entspricht der antiken Art, die im Mittelalter bis zur gotischen Periode fort dauerte. Ein Fälscher wäre schwerlich auf diese Feinheit verfallen.

Hinsichtlich der Paläographie sind mit Absicht die Mainzer Bronzetüren, die das Adalbertsprivileg enthalten, und die sich zunächst zum Vergleich mit der Inschrift von Schwarz-Rheindorf anbieten, beiseite gelassen worden; denn Ilgen (S. 47) findet auch ihre Echtheit verdächtig. Die Beweise werden uns allerdings erst für später in Aussicht gestellt, und man wird bis dahin mit einem endgültigen Urteile warten müssen. Was jetzt vorgebracht wird, nämlich die aussergewöhnlich häufige Ligierung und Verschränkung der Buchstaben, lässt sich auf den Mangel an Raum, der dem Graveur zu Gebote stand, zurückführen<sup>1)</sup>. Die breitere Behandlung im zweiten Teile steht dem nicht entgegen; nachdem die erste Hälfte fertig gestellt war, wird man eingesehen haben, dass man sich weniger Beschränkung aufzuerlegen brauchte. Kraus<sup>2)</sup>, der hauptsächlich aus paläographischen Gründen die Entstehung in die Zeit zwischen 1135 und 1160 setzt, hat die Untersuchung über diese Inschrift ganz besonders sorgfältig und umfassend geführt. Er hatte sich dabei der weitgehendsten Unterstützung zu erfreuen von Friedrich Schneider, dem ausgezeichnetsten Erforscher der Mainzer Altertümer, von Heinrich Wallau, dem hervorragenden Schriftkenner, und von dem Darmstädter Archivdirektor v. Schenk<sup>3)</sup>. Dass die Inschrift von irgend einer Seite beanstandet worden wäre, ist nicht bekannt geworden. Solange wir übrigens nicht eine systematische, das gesamte Quellenmaterial heranziehende Bearbeitung der mittelalterlichen Kapitalschrift haben, wird man gut tun, auf den Schriftcharakter nicht zu voreilige Schlüsse zu bauen. Bergner

1) So auch Kraus a. a. O. S. 111. Hegel, Das an die Stadt Mainz von Erzbischof Adalbert I erteilte Privilegium (Forschungen z. deutsch. Gesch. XX [1880]) S. 447 bemerkt ebenfalls: „Diese, auch sonst in Inschriften und selbst Handschriften bis auf die römische Zeit zurück vorkommende Verschränkung der Kapitalschrift . . . war hier besonders geboten, wo es darauf ankam, Raum zu sparen.“

2) a. a. O. II, n. 239 S. 108 ff. Tafel XXXI<sup>1)</sup>.

3) Diese Mitteilungen verdanke ich einem gütigen Briefe Schneiders.



bemerkt in dieser Hinsicht: „Leider lassen sich hier noch weniger als sonst allgemeine Regeln aufstellen, die nicht sofort durch hundert Ausnahmen gesprengt werden könnten“<sup>1)</sup>. Indes wir bedürfen der Mainzer Inschrift gar nicht, um die paläographischen Eigentümlichkeiten der von Schwarz-Rheindorf im Einklang mit den übrigen des Zeitalters zu finden, soweit sie uns bis jetzt bekannt sind. Schrörs.

\* \* \*

Den Ausführungen meines verehrten Partners über die Weiheinschrift von Schwarz-Rheindorf kann ich mich in allen Teilen anschließen. Ich habe bereits an anderer Stelle<sup>2)</sup> dargelegt, dass die sämtlichen wesentlichen Tatsachen aus dem Bericht der Inschrift uns auch durch zeitgenössische Quellen anderer Art belegt sind. Die von dem gelehrten Kritiker der Inschrift gegen ihre Echtheit vorgebrachten inneren Bedenken sind zum Teil schon durch den nach eingehender Prüfung hergestellten richtigen Text beseitigt. Aus epigraphischen Gründen muss ich die Inschrift für echt, d. h. der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehörend, halten. Sie ist wahrscheinlich in Verbindung mit den Arbeiten an dem Erweiterungsbau der Kapelle gesetzt worden und zwar ziemlich bald nach dem Tode des Erbauers, des Erzbischofs Arnold, der 1156 erfolgte. Wäre sie erst nach der vollendeten Erweiterung und nach dem Bau des Klosters erfolgt, so würde diese Tatsache wohl auch erwähnt worden sein, zum mindesten wäre dann die Begründerin des Klosters, des Erzbischofs Schwester Hadwig, die dies Kloster ganz aus eigenen Mitteln errichtet und der Kirche verschiedene Stiftungen zugewandt hatte, aus der Reihe der Geschwister am Ende der Inschrift besonders herausgehoben worden. Die auf der Rückseite gänzlich roh bearbeitete Platte, deren oberen Teil ich durch Aufschlagen der Fensterbank habe freilegen lassen, befindet sich in festem Verband mit dem ganzen Mauerwerk der Apsis; die Zusammensetzung des Mörtels ist die gleiche, wie bei den gesamten romanischen Bauten in Schwarz-

1) a a. O. S. 396.

2) Clemen, Die Kunstdenkmäler der Stadt und des Kreises Bonn (Kunstdenkmäler der Rheinprovinz Bd. V, Heft III) S. 346.

Rheindorf. Augenscheinlich ist die Platte seit dem 12. Jahrhundert in situ geblieben.

Ich habe nur zur Baugeschichte einige Zusätze zu machen und möchte mich in Ergänzung der vorstehenden Ausführungen aus der Baugeschichte entnommenen Gründen gegen die Auffassung und Deutung Ilgens wenden.

Einen gewichtigen Grund gegen die Identifikation der heute erhaltenen Doppelkapelle in ihrer ursprünglichen Anlage, d. h. als reiner Zentralbau, mit der von der angezweifelten Inschrift erwähnten „capella“ glaubt der ausgezeichnete Düsseldorfer Historiker in der viel zu kurzen Bauzeit erblicken zu sollen, die für den Bau übrig bleiben würde, wenn dieser im Frühjahr 1151 vollendet gewesen wäre. Als Beginn ward dabei von den meisten früheren Forschern im Anschluss an Simons die Zeit nach der Rückkehr des Erbauers aus dem heiligen Lande angenommen. Das geschah um das Pfingstfest des Jahres 1149: es hätten danach weniger als zwei Jahre für den eigentlichen Bau zur Verfügung gestanden. Der Grund, erst nach 1149 den Bau beginnen zu lassen, sollte darin liegen, dass die Zentralanlage des älteren Baues von Schwarz-Rheindorf auf byzantinische Einflüsse und Vorbilder zurückgehen solle — und die habe Arnold eben erst auf dem Zuge nach dem heiligen Lande kennen lernen können. Diese Auffassung, die Simons in seiner Monographie<sup>1)</sup> eingehend begründet, ist aber gänzlich hinfällig. Es liegt durchaus kein Grund vor, byzantinische Einflüsse anzunehmen — und damit scheidet natürlich der Zwang, den Bau erst nach der Rückkehr beginnen zu lassen, von selbst aus. Arnold weilte allerdings mit seinem königlichen Herrn im Herbst des Jahres 1147 und dann noch einmal den halben Winter von Neujahr bis März in Konstantinopel und hatte dabei reichlich Gelegenheit, die Denkmäler der Stadt zu besichtigen, um so mehr, da der König im kaiserlichen Palast selbst Wohnung genommen hatte<sup>2)</sup>. Aber weder in der Aussen- noch in der Innenarchitektur, weder im Grundriss und den Details noch im Technischen, in Gewölbekonstruktion oder Steinschnitt

1) A. Simons, Die Doppelkirche zu Schwarz-Rheindorf. Werke des Mittelalters in Rheinland und Westfalen I, 1846, S. 51, 71.

2) Vgl. Jaffé, Konrad III. (Jahrbücher der deutschen Geschichte) S. 198. Dazu epistulae Wibaldi 78 (ed. Jaffé i. d. Bibliotheca rerum Germanicarum p. 153). — Annales Herbipolenses: Mon. Germ. SS. XVI, p. 7.

findet sich in Schwarz-Rheindorf irgend etwas, das direkt auf eine Verwandtschaft mit byzantinischen Denkmälern hingewiesen hätte.

Eine Unmöglichkeit wäre es durchaus nicht gewesen, den Zentralbau von Schwarz-Rheindorf in reichlich anderthalb Jahren aufzuführen. Handelt es sich doch nur um ein Bauwerk von 17,80 m Länge und 13,40 m Breite im Lichten. Dazu kommt, dass es unmittelbar an der grossen Rheinstrasse gelegen war, auf der das Baumaterial, der Trachyt vom nahen Drachenfels und der Tuff aus dem Brohltal, fast bis zur Baustelle geliefert werden konnte. Störungen in der Lieferung des Materials waren ganz ausgeschlossen. Ausserdem standen natürlich dem Dompropst von Köln, dem Königlichen Kanzler, Werkleute und Steinmetzen hinreichend zur Verfügung, er konnte die besten auslesen, um hier eine Hütte zu bilden. Hat man aber ernstliche Bedenken wegen der kurzen Baufrist, so kann man ruhig den Beginn des Baues, die Entstehung des Planes, beliebig zurückdatieren.

Es ist gar nicht nötig, anzunehmen, dass dieser Gebäudeabschnitt bei der Einweihung im Jahr 1151, wie Ilgen annimmt, nach mittelalterlicher Praxis eine Bauperiode von 10–20 Jahren hinter sich gehabt habe, dass demnach der Entwurf noch in die dreissiger Jahren des 12. Jahrhunderts fallen müsse. Wenn der Entwurf von dem Grafen Arnold vor seiner Abreise vor dem Kreuzzug im Gefolge König Arnolds im Jahre 1147 zur Ausführung genehmigt worden war, dann war reichlich Zeit, den Bau im Laufe der nächsten Jahre hochzuführen und die Ausstattung mit aller Gemächlichkeit nach der Heimkehr des Bauherrn vorzunehmen.

In Schwarz-Rheindorf findet sich innerhalb der westdeutschen Architektur zum ersten Male das anmutige Motiv der offenen Galerie in der Form eines konsequent um den ganzen Bau herumgeführten ziemlich bequemen und geräumigen Umgangs. Eine Notwendigkeit, hier nach ausländischen Vorbildern zu suchen, liegt aber nicht vor. Man könnte sagen, dass das Motiv dieser offenen Laube doch ein heimisches ist, und dass die Ausführung in Stein nur die natürliche Weiterentwicklung der hölzernen Laubengänge darstellt, die bei unseren frühromanischen Palas- und Burg-Anlagen gewöhnlich sind. Es ist vor allem auch zu

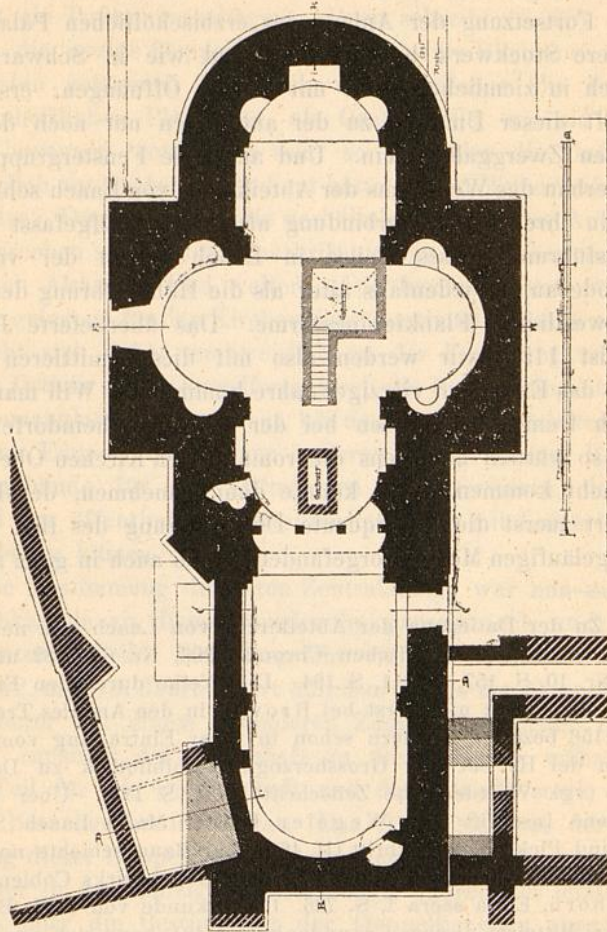
bedenken, dass der alte Zentralbau von Schwarz-Rheindorf keine völlig isoliert stehende Anlage war und nicht etwa als freistehend auf einem Kirchhofe zu denken ist, sondern dass er an die benachbarten Gebäude des Wiedschen Herrenhofes angegliedert war. Der deutliche Beweis liegt in dem übereck gestellten Pfeiler an der Nordwestecke der alten Anlage, der einem in der Entfernung von 5 m gegenüberliegenden Pfeiler entsprach (vgl. den beigefügten Grundriss). Beide Pfeiler waren ursprünglich durch einen 2,50 m breiten Bogen verbunden. Der Gerungsabschnitt mit den Bogenansatzsteinen war an der Nordwestecke deutlich erhalten, bis vor einem Jahrzehnt war auch der Bogenanfang noch zu verfolgen. An dem ehemaligen Vorhandensein dieses Bogens konnte gar nicht gezweifelt werden: Arntz hat bei seinem neuen Sakristeibau, den er an der Nordseite angebaut hat, darum auch diesen Bogen konsequent benutzt, wiederhergestellt und über ihn die Zwerggalerie weitergeführt<sup>1)</sup>. Die Breite des Bogens entspricht der Breite des Umgangs um die Oberkirche — er bildete einfach dessen Fortsetzung und stellte wahrscheinlich den einzigen Zugang zur Oberkirche von aussen her dar (daneben kommt für die Verbindung der beiden Stockwerke nur noch die schmale, in der Mauerstärke gelegene Treppe an der Nordseite in Betracht, deren Zugangstür unmittelbar neben dem Nordausgang des oberen Umgangs gelegen ist). Das entspricht durchaus den sonstigen Parallelen und ähnlichen Doppelkapellenanlagen. Ihre Bequemlichkeit lag eben darin, dass man aus den im ersten Stock gelegenen Wohnräumen unmittelbar im gleichen Niveau zu der oberen Herrschaftskapelle gelangen konnte. Das wiederholt sich ebenso bei den grossen kaiserlichen Pfalzen wie bei kleineren Herrenhöfen. Die nächste Parallele dürfte die Pfalz zu Goslar darstellen.

Ist aber so die Doppelkapelle in Schwarz-Rheindorf nur ein Glied in einer grösseren baulichen Anlage und ist der Umgang nur die Fortsetzung der an den romanischen Palasbauten üblichen

---

1) Der Grundriss des neuen Sakristeianbaus auf den alten Fundamenten in der Zeitschrift für christliche Kunst 1904, p. 227 u. 239. Der Grundriss der Anlage des Herrenhofes, soweit dieser bei den Ausgrabungen des Jahres 1895 festgestellt worden ist, in dem Übersichtsplan bei Clemen a. a. O. Taf. 28 zu S. 348. Vgl. auch H. J. Oppergelt, Die Kirche zu Schwarz-Rheindorf S. 36 Taf.

offenen Laubengänge, so enthält die Herumführung dieses Motivs um die Doppelkapelle an sich gar nichts Rätselhaftes mehr. Es kommt hinzu, dass in Schwarz-Rheindorf der Umgang ausserdem noch eine konstruktive Bedeutung hat: er dient dazu, zwischen der Unterkirche und der stark eingerückten Oberkirche zu vermitteln —



die Abtreppung, die hier durch das Einrücken entstand, war an sich schon ein Umgang und lud nun ganz von selbst zu der Durchführung des Laubenmotives ein.

Aber nicht nur bei Profanbauten, auch bei rheinischen Kirchen ist eine offene Galerie in dieser Zeit schon ausgebildet.

Hier muss man vor allem auf die Doppelkapelle St. Godehard an der Südseite des Mainzer Domes hinweisen, die von Erzbischof Adalbert als Hauskapelle [*capella curtis*] des erzbischöflichen Palastes angelegt und wohl noch 1137, unmittelbar nach dem Tode des Stifters, geweiht ward. Hier ist die offene Galerie offenbar auch in Fortsetzung der Anlage des erzbischöflichen Palastes um dies obere Stockwerk herumgeführt und wie in Schwarz-Rheindorf noch in ziemlicher Höhe mit weiten Öffnungen: erst später schrumpft dieser Umgang zu der anmutigen nur noch dekorativ wirkenden Zwerggalerie ein. Und auch die Fenstergruppen, die den Unterbau des Westturms der Abteikirche von Laach schmücken, dürfen in ihrer engen Verbindung als Galerie aufgefasst werden. Die Ausführung dieses Teiles in Laach gehört der vorletzten Bauperiode an, ist jedenfalls älter als die Höherführung der beiden runden westlichen Flankierungstürme. Das überlieferte Jahr der Weihe ist 1156, wir werden also mit dieser mittleren Galerie etwa in das Ende der vierziger Jahre kommen<sup>1)</sup>. Will man durchaus nach fremden Einflüssen bei der Schwarz-Rheindorfer Kirche suchen, so würden höchstens die romanischen Kirchen Oberitaliens in Betracht kommen. Man könnte dann annehmen, der Künstler habe dort zuerst die konsequente Durchführung des ihm aus der Heimat geläufigen Motivs vorgefunden, wenn auch in ganz anderem

1) Zu der Datierung der Abteikirche von Laach vgl. neuerdings Fr. Görres in der Trierischen Chronik 1906, Nr. 6, S. 82 und A. H. ebenda Nr. 10, S. 157, Nr. 11, S. 194. Die Weihe durch den Erzbischof Hillin im J. 1156 ist nicht erst bei Brower in den Annales Trevirenses zum J. 1156 bezeugt, sondern schon in einer Eintragung vom Anf. d. 13. Jh. in der Hs. 891 der Grossherzogl. Hofbibliothek zu Darmstadt fol. 170b (vgl. Westdeutsche Zeitschrift XVII, S. 113). Über die verschwundene Inschrift vgl. Wegeler Kloster Maria Laach S. 15, 84, Anm. 3 und Picks Monatsschrift III, 460. Zur Baugeschichte noch Lehfeldt, Bau- u. Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Coblenz S. 395 u. C. Schorn, Eiflia sacra I, S. 726. Die Urkunde von 1112 (Beyer u. Eltester, Mittelrheinisches Urkundenbuch I, 481) kann sich nur auf den Ostbau beziehen, der ursprünglich niedriger angelegt war (in der Höhe des Querschiffes, dessen Arme dann im Mauerwerke erhöht worden sind). Der ältere Bau gehört dem gebundenen romanischen System an; erst nach der langen Pause, die dann eingetreten ist, wird dies verlassen, das neue Langhaus wird hinter der Vierung mit länglichen rechteckigen Gewölben angesetzt. Die langen Pausen sind auch im Zustand des Mauerwerks noch deutlich erkennbar.

Rhythmus und auch organisch ganz anders mit dem Bau verbunden, und habe diese Auffassung dann auf die heimische Schöpfung übertragen.

In bezug auf die ursprüngliche Bestimmung des älteren Zentralbaues scheint mir nun aber bei dem verehrten Kritiker der Inschrift ein Irrtum vorzuliegen. Ilgen schreibt (S. 38): „Sollte wirklich die jetzige Doppelkirche von Schwarz-Rheindorf in ihrem nach Osten gelegenen Hauptteil, der zweifellos das Erzeugnis eines einheitlichen Planes ist, als Grabkapelle, wie sie uns auf Burgen begegnen, entstanden sein, so dass also die Unterkirche ursprünglich zur Grabstätte gedient hätte und zu Memorienfeiern benutzt wäre? Dagegen zeugt die verhältnismässig grosse Anlage, dagegen sprechen auch die der Inschrift zufolge 1151 schon vorhanden gewesenen Altäre.“ Und weiter: „Die Inschrift setzt zwei übereinander gelegene für den Kirchendienst bestimmte Räume voraus. . . Man sieht sich daher unabweislich zu der Forderung veranlasst, dass der Ostbau seine Doppelform durch die Bestimmung als Kirche eines Nonnenklosters erlangt hat, bei denen es im Mittelalter Brauch war, eine Empore oder einen anderen geschlossenen Raum im Kirchengebäude für die Stiftsdamen zu reservieren, damit sie während des öffentlichen Gottesdienstes nicht mit Laienelementen in Berührung kämen.“

Die Bestimmung der alten Zentralanlage war nun nicht die, als Grabkapelle zu dienen, weder im ganzen noch auch nur in ihrem unteren Teil. Sie entspricht vielmehr durchaus dem im ganzen 12. und 13. Jahrhundert üblichen Typus der Doppelkapelle, deren oberer mit einem besonderen Zugang versehener Teil, die Empore, zunächst der Herrschaft zu dienen hatte, während der untere Teil für die Dienerschaft und das Gesinde sowie etwaige sonstige Besucher bestimmt war. Das ergibt sich aus der ganzen Ableitung dieser Doppelkapellen, von den ältesten Typen an. Der Streit, der in den fünfziger und sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts über die Bestimmung der Doppelkapellen ausgefochten worden ist, darf als beigelegt gelten. Stieglitz<sup>1)</sup> und nach ihm von Quast<sup>2)</sup>, der letztere schon mit Einschränkung, hatten angenommen, dass der obere Raum für die Herrschaft, der untere

1) C. L. Stieglitz, Beiträge zur Geschichte der Ausbildung der Baukunst II, S. 77.

2) von Quast, Über Schlosskapellen, Berlin 1852, S. 15.

für das Gesinde bestimmt gewesen sei. Demgegenüber hatte Weingärtner<sup>1)</sup> die Ansicht vertreten, dass der untere Raum ursprünglich als Gruftkapelle gedient habe. Schon Schnaase hat diese ganze Frage geklärt<sup>2)</sup>. In einigen Fällen ist in der Tat der untere Raum als Gruftkapelle benutzt worden. Das war bei den Doppelkapellen auf Burgen schon um des beschränkten Raumes willen notwendig. Es befand sich dort entweder der Eingang zum eigentlichen Gruftgewölbe, wie ja auch in Schwarz-Rheindorf, oder der Sarkophag ward sichtbar, als Hochgrab aufgestellt — er enthielt entweder die Gebeine selbst in einem Steinsarg, oder er stellte wieder ein Kenotaph über der eigentlichen Gruft dar. Eine völlig isolierte Stellung nehmen die Kapellen ein, deren untere Räume nichts anderes sind, als durch den ganzen Grundriss hindurch gehende Krypten. Hier für die Krypta wie in den grossen Cathedralanlagen nur einen Teil abtrennen zu wollen, war unmöglich um der geringen Ausdehnung der ganzen Anlage willen. Das gilt besonders von Doppelkapellen in Verbindung mit Klosteranlagen. Das älteste noch erhaltene Denkmal dieser Gattung ist die St. Michaelskirche in Fulda, die sich der vierte Abt des Klosters, Eigil († 822) errichtete<sup>3)</sup>.

Vor allem ist natürlich der Stifter gern in der Doppelkapelle beigesetzt worden: da man oben, gewissermassen im ersten Stockwerk, nicht gut einen Sarg aufstellen konnte, so musste natürlich die untere Kapelle hierzu dienen. Das ist aber durchaus nichts

1) Ed. Weingärtner, System des christlichen Turmbaus, Göttingen 1860, S. 1. So auch schon S. Scheiger, Burgen und Schlösser im Lande Österreich unter der Enns, Wien 1837, S. 44.

2) C. Schnaase, Geschichte der bildenden Künste im Mittelalter IV<sup>2</sup>, S. 196. Darnach auch Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie I<sup>5</sup>, S. 26.

3) A. Schultz, Höfisches Leben zur Zeit der Minnesinger I, S. 112 Anm. 3 macht auf zwei Stellen in den Gestis abbatum Gemblacensium c. 36 und im Chronicon Sancti Huberti Andaginensis c. 33 aufmerksam. In beiden Fällen handelt es sich um solche deutlich charakterisierte Doppelkapellen in Verbindung mit Klosteranlagen, in deren unterem Teil die Leichen der Stifter oder die früher verstorbenen Brüder beigesetzt werden. In dem letzteren Falle wird die Bestimmung von Anfang an deutlich angegeben: inferior oratorium . . . ad hoc maxime aedificaverat olim abbas, ut ibi specialius ageretur fratrum memoria, quorum corpora ibidem iacent translata ab effosso cimeterio, pro cripta amplianda. . .



Ungewöhnliches und entspricht ganz dem Gebrauch der grösseren romanischen Kirchenanlagen, es ist nichts anderes, als wie wenn in Laach und Limburg, die keine Zentralbauten und keine Doppelkapellen, sondern dreischiffige Pfeilerbasiliken sind, der Stifter beigesetzt wird. So ist ja auch nachträglich Karl der Grosse in der Aachener Pfalzkapelle beigesetzt worden — wahrscheinlich aber gar nicht in dem Hauptraum, in dem Oktogon, sondern in einem Nebenraume — so Heinrich III. nachträglich in der Pfalzkapelle zu Goslar. Lehrreich ist der Vorgang bei der Godehardskapelle in Mainz. Der Bau ist seiner ganzen Disposition nach nicht als Gruftkapelle angelegt, zumal doch der Dom, an den er anstieß, seine Krypta besass und es Brauch war, dass die Bischöfe in ihrer Domkirche beigesetzt wurden. Eine Stiftung, die der Erbauer, Bischof Adalbert, ein viertel Jahr vor seinem Tode zugunsten der Kapelle macht<sup>1)</sup>, legt die Annahme nahe, dass Adalbert die Kapelle selbst zu seiner Gruft bestimmt habe: er ist auch nach seinem am 27. Juni 1137 erfolgten Tode dort beigesetzt worden<sup>2)</sup>. Der Altar der Unterkirche — oder einer der Altäre der Unterkirche — diente in solchen Fällen für die Memorienfeiern, aber brauchte doch nicht ausschliesslich für diese bestimmt zu sein.

Die grosse Menge der Doppelkapellen dient aber zunächst für den Zweck, der Herrschaft und dem Gesinde getrennte Räume anzuweisen. Auch in Nürnberg, wo in der unteren Kapelle Grabstätten nachgewiesen worden sind<sup>3)</sup>, diente die Kapelle ausgesprochen für den Besuch des Gesindes und des Dienstvolkes, während die Herrschaftsempore ziemlich eingeschränkt erscheint. Und dasselbe ist der Fall in den meisten der bedeutendsten Doppelkapellen der romanischen Zeit: in Eger, Freiburg a. d.

1) Die Urk. v. 7. März 1137 bei E. Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe S. 304, Nr. 303. Aus den Einkünften der geschenkten Liegenschaften soll jährlich ein Teil auf die Beleuchtung verwandt werden. F. Schneider, Der Dom zu Mainz S. 20 deutet das wohl richtig auf den kirchlichen Gebrauch zum Gedächtnis Verstorbener.

2) Necrolog. aedis maioris Mog. 294 bei Joannes, Rer. Mogunt. I, p. 552. Vgl. Will, a. a. O. S. 305 Nr. 310.

3) A. v. Essenwein im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1878, Nr. 7. Vgl. die Aufnahme von Foerster i. d. deutschen Bauzeitung XXXIII, 1899, Nr. 30, S. 191, 193.

Unstrut, Burg Landsberg bei Halle, Burg Dankwarderode, in der Kaiserpfalz zu Goslar, und auch auf den Burgen Trausnitz bei Landshut, Schloss Tyrol, Hohenklingen am Rhein und auf der Hohkönigsburg, auf denen die obere Kapelle ursprünglich nur in einer, einen grossen Teil des Raumes einnehmenden Empore bestand<sup>1)</sup>.

Innerhalb dieser grossen und ausgedehnten Gruppe von unter sich eng verwandten Bauten stellt nun die Kirche zu Schwarz-Rheindorf in bezug auf die Anlage zunächst durchaus nichts Besonderes dar — auch die Grösse ist keine ausserordentliche, wenn man die Masse (im Lichten 17,80×13,40 m) mit denen anderer Doppelkapellen vergleicht.

Mit der Bestimmung als Kirche eines Nonnenklosters hängt aber die Doppelform des Ostbaus in keiner Weise zusammen. Die Länge des dann für die Klosterfrauen überbleibenden Westchores hätte in diesem Falle nur 6,50 m betragen. Vielmehr ergibt sich ganz deutlich und unzweifelhaft, dass der verlängerte westliche Arm des ehemals regelmässigen griechischen Kreuzes als Nonnenchor angelegt worden ist. Das ist die Erweiterung durch die Schwester des Erbauers, Hadwig, die uns ausdrücklich und unzweifelhaft bezeugt wird<sup>2)</sup>. Dieser Anbau trägt der Umwandlung der Kirche in eine Klosterkirche deutlich Rechnung, er schafft den geschlossenen langen Emporenraum, auf dem die Stiftsdamen ihren Gottesdienst abhalten konnten, ohne mit den Laienelementen in Berührung zu kommen, oder von diesen ge-

1) Vgl. S. L. Ussing, *Ledöjekirke paa Sjaeland og de tyske Dobbekapeller*, Kopenhagen 1879. — Otte, *Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie* 1, S. 26. — Bergner, *Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland* S. 70. — Piper, *Burgenkunde* S. 559. — Clemen, *Tyroler Burgen* S. 141. — L. Winter, *Die Burg Dankwarderode in Braunschweig*, 1883, S. 75.

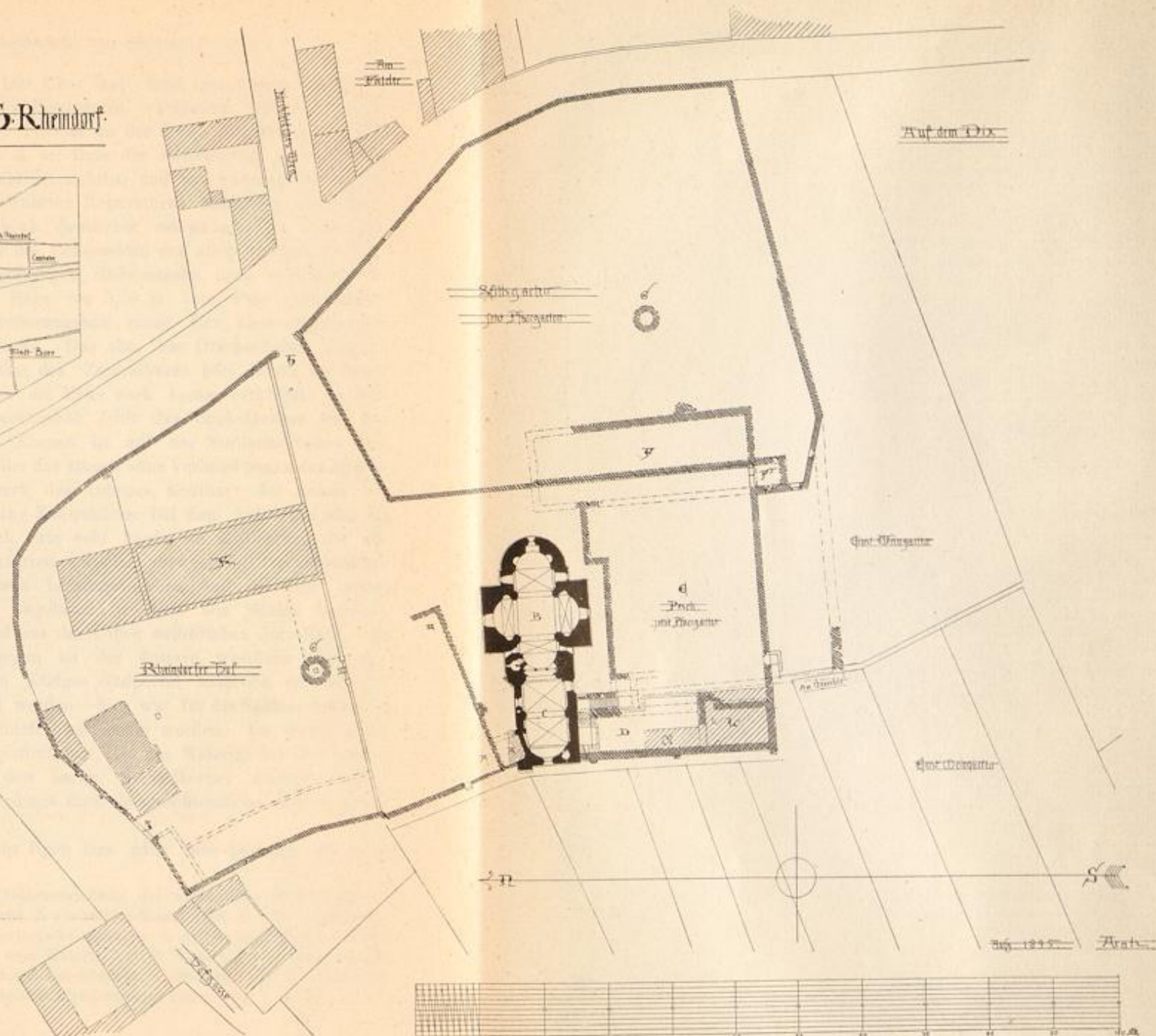
2) Die Urkunde des Erzbischofs Philipp von Heinsberg vom Jahre 1173 (Lacomblet, *Urkundenbuch* I, Nr. 445) stellt ausdrücklich das *construxit* und das *ampliat* einander gegenüber: von Hadwig wird berichtet . . . *predicti loci edificia ampliat variisque facultatibus ecclesiam ditavit*. Im J. 1176 heisst es von ihr (Lacomblet, a. a. O. I Nr. 460): *predictam ecclesiam cum magno sumptu amplificavit claustrum quoque propriis expensis construxit*. Über das Leben der Äbtissin Hadwig vgl. auch Ludwig Wirtz, *die Essener Äbtissinnen Irmentrud und Hadwig II. von Wied: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen* XVIII, 1898, S. 27.



# Flageplan des Stiftes S. Rheindorf

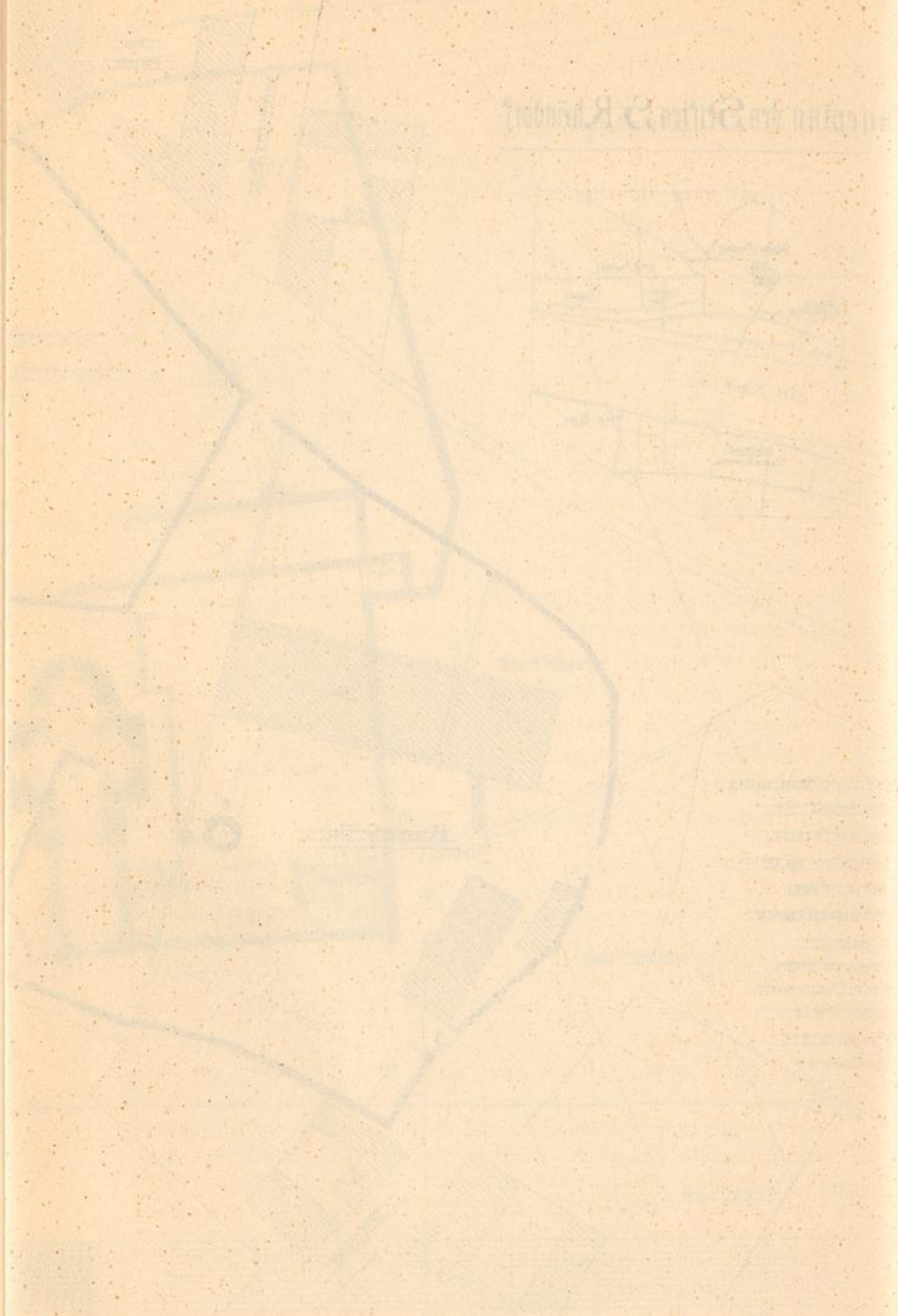


- A. alte Capelle 1142
- B. Dom 1142
- C. Klosterkirche 1142
- D. Klosterkirche 1142
- E. Klosterkirche 1142
- F. Klosterkirche 1142
- G. Klosterkirche 1142
- H. Klosterkirche 1142
- I. Klosterkirche 1142
- J. Klosterkirche 1142
- K. Klosterkirche 1142
- L. Klosterkirche 1142
- M. Klosterkirche 1142
- N. Klosterkirche 1142





Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.



sehen zu werden. Der Chor hat dann eine Länge von 20 m, das ist wieder nichts Besonderes, verglichen mit den langen Nonnenhöfen von St. Thomas an der Kyll, Stoppenberg, Hochelten, Walberberg u. a. m. Dass die Erweiterung nach Westen stattfand, ist ganz deutlich sichtbar und war während der letzten durch L. Arntz ausgeführten Reparaturen nach dem Abschlagen des späteren Putzes noch deutlicher erkennbar. An der Südseite der Kirche sind die Eckquadern des alten Arnoldschen Zentralbaues an der ehemaligen Südwestecke noch vollständig erhalten und in einer Höhe von 3,30 m vom Putz freigelassen. Der Hadwigsche Erweiterungsbau stösst hier, ohne eingebunden zu sein, an die Ecke an. Das alte, aus Drachenfeser Trachyt gefertigte Sockelgesims des Zentralbaues hört ferner an dieser Stelle auf und ist um die Ecke noch herum verkröpft: an dem Hadwigschen Erweiterungsbau fehlt das Sockelgesims auf der Südseite vollständig. Ebenso ist auf der Nordseite neben dem übereck gestellten Pfeiler das stumpf ohne Verband gegen den älteren Bau gesetzte Mauerwerk des Anbaues sichtbar: der Anbau hat aber natürlich hier keine Eckquadern. Bei dem Anbau hat man im übrigen wahrscheinlich, wie sehr häufig im Mittelalter, die abgebrochenen Architekturteile wieder verwendet. Die ehemalige Westgalerie ist einfach herausgeschoben und an dem neuen Westabschluss wieder angebracht worden. Die Säulen bestehen mit Sockel und Knauf aus demselben oolithischen Jura-Kalk, wie am Zentralbau. Dagegen ist der äussere westliche Teil der Südgalerie über dem jetzigen Südportal natürlich erst bei der Erweiterung angefügt worden—hier war für die Säulenschäfte der schwärzliche Devonschiefer verwendet worden. Da dieser meist gespalten oder abgesplittert war, ist das Material bei der letzten Restauration durch den harten Stenzelberger Andesit ersetzt worden, wodurch allerdings diese baugeschichtliche Marke etwas verwischt worden ist<sup>1)</sup>.

Am Schluss sucht Ilgen eine ganz neue Deutung für den

1) Arntz, Die Wiederherstellung der ehemaligen Stiftskirche zu Schwarz-Rheindorf: Ztschr. f. christliche Kunst 1904, S. 230. — Ders. in d. Jahresbericht d. Provinzialkommission f. d. Denkmalpflege in der Rheinprovinz S. 36. Zu dem Material vgl. J. Block, Über wissenschaftliche Wertbestimmung der Baumaterialien u. ihre Verwendung zu Bauten u. hervorragenden deutschen Kunstwerken, Bonn 1903, S. 5, 10.

Gründungsbericht in Vorschlag zu bringen. Die Erweiterung nach Westen, wie sie durch die Aebtissin Hadwig ausgeführt worden ist, war durch den Erbauer Arnold in keiner Weise vorgesehen: sonst hätte er wohl seinen Zentralbau etwas mehr nach Süden gerückt. Nordwestlich von dem Zentralbau lag nämlich der alte Wiedsche Herrenhof, der wieder zum Teil auf den Fundamenten einer römischen Anlage und mit Benutzung römischer Baumaterialien aufgeführt worden war. An der Südseite dieser Anlage sprang ein Bau vor von sehr bescheidenen Dimensionen, der drei gewölbte Räume übereinander enthielt: erst einen Keller, dann einen 3,30×3,50 m im Geviert (3,80 m mit Einrechnung der Blenden) messenden gewölbten Raum von 4,20 m Höhe, darüber noch einen ganz niedrigen Raum von 4×4 m Grösse und 2 m Scheitelhöhe. Es ist nicht unmöglich, dass der Bau auch schon als Kapellenbau gedient hat<sup>1)</sup>. Nun sind von diesem Bau zwei ältere Aufnahmen erhalten, eine Zeichnung in der école des Beaux-Arts zu Paris um 1820 und eine sehr sorgfältige Aufmessung von Bernhard Hundeshagen um 1830 in der Kreisbibliothek zu Bonn<sup>2)</sup>. Beide zeigen die Ruine dieses turmartigen Anbaues, der von dieser Gestalt den Namen Drususturm führte, noch deutlicher und in dem mittleren Raum ein zweiteiliges romantisches Fenster. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieser mittlere Raum tatsächlich eine Kapelle war — wir hätten dann also hier die frühere Anlage, die ehemalige Herrenhofkapelle, zu erblicken (denn natürlich konnte ein Hof im Besitz des Kölner Dompropstes der Kapelle nicht entbehren). Die noch erhaltenen und vor zwei Jahren ganz blossgelegten Ansätze des einfachen Grätgewölbes, das in den Ecken auf viereckigen Eckpfeilern aufruhte, zeigten frühromanische Formen. In diesem mehr als bescheidenen Raum die *capella operosa* des Otto von Freisingen<sup>3)</sup> erkennen zu wollen, den Bau, den Arnold *sumptu magno* aufgeführt<sup>4)</sup> und *variis ornamentis* verziert habe<sup>5)</sup>, ist aber doch wohl ein Ding der Unmöglich-

1) So bezeichnet ihn Arntz i. d. Ztschr. f. christl. Kunst 1904, S. 199.

2) Clemen, Kunstdenkmäler der Stadt und des Kreises Bonn S. 342, Nr. 1 u. 5.

3) Ottonis Frising. gesta Friderici imp. lib. I, c. 68 ed Waitz<sup>2</sup> p. 77.

4) Catalogus (primus) archiepiscoporum Coloniensium: Mon. Germ. SS. XXIV, p. 342.

5) Lacomblet, Urkundenbuch I, Nr. 445.



keit! Wo sollten denn überhaupt hier *ornamenta* angebracht sein? Es ist kaum eine schlichtere, schmucklosere, unscheinbarere Anlage denkbar. Zu der Weihe eines so unscheinbaren Annexbaues hätte der Erbauer doch unmöglich den deutschen König einladen können. Wie sollte der deutsche König mit seinem Gefolge überhaupt in diesem Turmkapellehen Platz finden, in dem an Grundfläche überhaupt nur etwa 14 qm zur Verfügung standen, von denen doch auch noch ein Teil durch den Altar mit seinen Stufen eingenommen wurde?

Dieser kleine Bau stand ursprünglich nach Westen hin frei, nach Süden und Norden schloss er sich aber an andere Baulichkeiten an. Die nach Süden hin anstossenden Baulichkeiten mussten natürlich für die Anlage des Westchors niedergelegt werden. Von ihnen stammt wahrscheinlich der unter dem jetzigen Westbau befindliche von Simons<sup>1)</sup> aufgedeckte Plattenbelag. Die Südostecke dieses älteren Kapellenbaues, wie wir ihn der Einfachheit halber nennen wollen, war aber deutlich gegen das Mauerwerk des Westchores abgesetzt, die Ecken bestanden aus grösseren Tuffquadern; das Mauerwerk des Westchores war hier stumpf und ohne Verband und natürlich ohne Eckquadern dagegen gesetzt. Es ergibt sich also auch schon hieraus mit aller Sicherheit, dass der Kapellenbau wieder älter war als der Westchor. Da der Kapellenbau, ganz abgesehen davon, dass seine Formen eher auf die 1. Hälfte des 12 Jahrhunderts weisen (worauf ich aber bei der Dürftigkeit dieser Formen kein Gewicht legen würde), aber unmöglich die *capella operosa* sein kann, würde auch schon aus diesem technischen Befunde wieder die zeitliche Aufeinanderfolge der drei Bauten sich ergeben: Kapellenbau, Zentralbau, Nonnenchor.

Der Übersichtsplan der ganzen Anlage (vgl. die Tafel) mit den im Jahr 1895 aufgegrabenen Fundamenten lässt den Zusammenhang der Kapelle mit den verschiedenen Baulichkeiten deutlicher erkennen. Nördlich lag die unregelmässige ältere Gruppe der Gebäude des Herrenhofes, die nach Südwesten mit dem Kapellenturm abschloss — auch der Brunnen gehörte wohl noch zu dieser Anlage — südlich sind die umfangreichen Fundamente der Klostergebäude zum Vorschein gekommen, die durch das dem Erweiterungsbau durch Hadwig angehörende noch heute

1) Simons a. a. O. S. 31.

erhaltene Treppenhaus mit dem Westchor verbunden waren. Die Klostergebäude liegen dem Westchor und der Kirchenaxe genau parallel; der östliche und der westliche Haupttrakt und das Quadrum sind deutlich erkennbar.

Die Schwarz-Rheindorfer Doppelkapelle ist als der im Jahr 1151 in Gegenwart des Königs Konrad III. geweihte Bau durch die verschiedenen Aufzeichnungen von Augenzeugen und Zeitgenossen, durch die nach dem Tode des Erbauers angebrachte echte Inschrift, durch den baulichen Befund hinlänglich bezeugt und datiert. Aber auch wenn wir gar kein Datum hätten, würden wir den Bau in die Mitte des 12. Jahrhunderts setzen. Ich kann nicht zugeben, dass man „der Inschrift zuliebe sogar die durch sonstige Baudenkmale zu begründende Auffassung von dem Gang der Entwicklung der romanischen Baukunst in den Rheinlanden erheblich modifizieren zu müssen geglaubt hat“; und ebensowenig, dass der Zentralbau von Schwarz-Rheindorf „sich in seiner technischen Ausführung den analogen Bauten — genannt wird Gross-Martin in Köln —, welche der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehören, weit bequemer angliedere, als denen einer früheren Periode“<sup>1)</sup>.

Wir müssen hier von fest und sicher datierten Bauten ausgehen. Deren gibt es nun für das zwölfte Jahrhundert doch eine ganze Reihe. Es würde schlecht aussehen um unsere Kenntnis von der romanischen Architektur, wenn die Datierung der ganzen Entwicklung durch eine einzelne Verschiebung umgestürzt werden könnte. Man möchte vor allem die schon genannte St. Godehardskapelle am Dom zu Mainz herausgreifen, den Westbau der Abteikirche zu Laach, den Chor vom Bonner Münster und den Chor von St. Gereon in Köln. Nach der Entwicklung der Details würde Schwarz-Rheindorf, auch ohne dass wir eine Nachricht über die Zeit der Erbauung hätten, zwischen Mainz und Bonn angeordnet werden müssen. Die Mainzer Kapelle war 1137 so weit vollendet, dass der Erbauer, Erzbischof Adelbert, in der Unterkirche beigesetzt werden konnte — wohl noch im selben Jahr erfolgte die Konsekration eines Altars in ihr<sup>2)</sup>. Der Chorbau

1) Ilgen a. a. O. S. 35, 59.

2) Inschrift bei Gudenus, Cod. dipl. anecdotorum res Moguntinas illustrantium II, p. 732. Die Inschrift nennt das Jahr 1138, nach der Indiction wäre aber das Jahr 1137 einzusetzen. Vergl. Schneider, der

des Bonner Münsters erfolgte in den letzten Jahrzehnten der Regierung des gewaltigen Propstes Gerhard von Are, der von 1126—1169 nachweisbar ist. Der Bau war wohl schon 1143 unternommen. Das Chor ist aber nach den entwickelteren Formen am spätesten vollendet, wohl erst vor 1166. Am 2. Mai 1166 findet dann durch Reinald von Dassel die feierliche Erhebung der Leiber der Heiligen Cassius, Florentius und Mallusius statt. Hier liegt sogar eine dreifache inschriftliche Bezeugung vor; die beiden noch erhaltenen Inschriften stammen den Schriftcharakteren nach aus dem 12. Jahrhundert, die eine ist eine Bleitafel, die erst 1802 aus dem Grabe des 1169 beigesetzten Propstes genommen ward<sup>1)</sup>. Sowohl nach der Entwicklung der Gewölbeformen wie nach der Ausbildung der Details, vor allem der Profile, der Dach- und Sockelgesimse gehört Schwarz-Rheindorf in die Mitte des 12. Jahrhunderts. Die Gewölbe sind durchweg einfache, grätige Kreuzgewölbe mit sehr starken und schweren Kappen und Halbkuppeln, wie sie gerade der rheinischen romanischen Kunst seit der Erbauung von St. Maria im Kapitol geläufig waren. Die apsidenartigen Nischen im Inneren erinnern an die für das 11. Jahrhundert am Rhein und in Westfalen charakteristische Grundrissbildung<sup>2)</sup>. Die Kämpfergesimse in der Unterkirche und Oberkirche haben die einfachste, rasch ausladende Form mit sehr breiter und kräftiger

---

Dom zu Mainz S. 21. — Schall, Adalbert I. von Mainz, Programm des Mainzer Gymnasiums 1867, S. 24.

1) Clemen, Kunstdenkmäler der Stadt und des Kreises Bonn S. 57. — Gerhard von Are, Erbauer des Bonner Münsters: Lersch's Niederrheinisches Jahrbuch 1843, S. 219 und Bonner Archiv II, S. 25. Zum Beginn des Baues die Urkunden von 1143 und 1145 bei Günther, Cod. dipl. I, S. 297, Nr. 139. Die drei Inschriften bei Kraus, Christliche Inschriften der Rheinlande II, Nr. 511, II, III, IV. — Vgl. aus'm Weerth i. d. Bonner Festschrift 1868, S. 14. — Clemen a. a. O. S. 89. Das Grabdenkmal des Gerhard von Are, das erst im Anfang d. 19. Jahrhunderts verschwunden ist (erhalten in einer Federzeichnung von S. M. Laporterie v. J. 1788 im Denkmälerarchiv der Rheinprovinz. Abgeb. Clemen S. 90 in Fig. 41), zeigt in der Hand des Toten deutlich das Modell des Münsters mit dem vollendeten Chor zwischen den beiden Türmen und darüber den Vierungsturm.

2) Hinzuweisen wäre auf Werden, Essen, Neuss, Brauweiler, St. Aposteln und St. Georg in Köln. Dehio u. v. Bezold, Die kirchliche Baukunst des Abendlandes I, S. 552 nennen als Parallelen auch die Ludgerikapelle zu Helmstädt und die S. Ulrichskapelle zu Goslar.

Deckplatte, ohne die in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts üblichen dünnen Plättchen. Das Dachgesims mit dem derben Klötzchen- und Schuppenfries zeigt die charakteristischen mittelromanischen Formen. Vor allem weist denn auch die Form der Kapitäle auf eine relativ frühe Zeit. In der Zwerggalerie, wie in dem Chorraum der Oberkirche herrscht die Grundform des Würfelkapitals vor, das seit dem Ende des 10. Jahrhunderts, seit dem Westbau des Essener Münsters für die rheinische Architektur typisch ist, das aber in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zugunsten des trapezförmigen Kapitals und endlich des Kelchkapitals immer mehr zurücktritt. Die Grundform ist eine ziemlich archaische, die Ornamente sind streng durch die viereckige Blockform gebunden, nirgends zeigt sich das später charakteristische freie Herausarbeiten und Unterschneiden der Blätter, nirgends das Vortreten der aufgerollten Blattumschläge und der Eckvoluten.

Endlich zeigt die ganze Form der Galerie und ihr Massstab, dass es sich hier um eine frühe Vorstufe zu jener Zwerggalerie handelt, die am Ende des Jahrhunderts das Charakteristikum für die niederrheinische Architektur wird. Die Höhe der ganzen Galerie bis zum Scheitel des inneren Tonnengewölbes beträgt 3,40 m, die Höhe der Bogenöffnungen 1,50 m, ihre Breite 80 cm. Die späteren Zwerggalerien — für die dieser Name allein passt, während er für Schwarz-Rheindorf keinesfalls angebracht ist, — haben im Durchschnitt nur die Hälfte dieser Ausdehnung. Die nächste Stufe zeigt der Chor des Bonner Münsters, wo die Zwerggalerie noch ohne Sockelgliederung um die Apsis geführt ist; bei allen späteren, in Gross St. Martin, St. Aposteln zu Köln, bei der Ostapsis von St. Maria im Kapitol, an der Ostapsis in St. Gereon, bei der Liebfrauenkirche in Andernach, in Brauweiler, in Roermond, in Sinzig zieht sich dann unter der eigentlichen Galerie der bekannte Plattenfries hin, meist aus Platten von schwärzlichem Devonschiefer in Rahmen von grauem Trachyt bestehend. Die Galerie in Schwarz-Rheindorf weist diesen späteren Lösungen gegenüber Formen auf, die am stärksten Verwandtschaft mit der Godehardikapelle in Mainz zeigen, darnach mit den Galerien am Westbau von Laach. Das sind aber alles frühere Anlagen, die vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts liegen.

Die Doppelkapelle zu Schwarz-Rheindorf ist einer der geistreichsten und am konsequentesten durchdachten Bauten aus der

rheinischen Baukunst des ganzen zwölften Jahrhunderts — sie ist vor allem die Schöpfung einer ganz hervorragenden Künstlerindividualität, vielleicht eines der gefeiertsten Meister der Zeit. Wir begreifen, dass dann eben auch hier Motive der Aussenarchitektur, die bisher unsicher als Dekoration gehandhabt wurden, zum ersten Mal klar durchgearbeitet auftreten, und dass dieser ganze künstlerisch vollendete Bau, der nun durch die erlauchten Taufpaten noch einen ganz besonderen Ruhm erhalten hat, in hohem Masse Schule macht. Es sind immer die grossen Kunstwerke, die die Entwicklung vorwärts schieben. Es liegt aber kein innerer Grund vor, die frühe Entstehungszeit eines solchen vorbildlichen Werkes anzuzweifeln und die Zeit des Ursprungs hinaufzuschieben, nur weil die durch das Kunstwerk ausgestreute Saat zum Teil erst später aufgeht.

Clemen.